



# Danskernes Historie Online

Danske Slægtsforskeres Bibliotek

**Dette værk er downloadet fra Danskernes Historie Online**

**Danskernes Historie Online** er Danmarks største digitaliseringsprojekt af litteratur inden for emner som personalhistorie, lokalhistorie og slægtsforskning. Biblioteket hører under den almennyttige forening Danske Slægtsforskere. Vi bevarer vores fælles kulturarv, digitaliserer den og stiller den til rådighed for alle interesserede.

## **Støt Danskernes Historie Online - Bliv sponsor**

Som sponsor i biblioteket opnår du en række fordele. Læs mere om fordele og sponsorat her: <https://slaegtsbibliotek.dk/sponsorat>

## **Ophavsret**

Biblioteket indeholder værker både med og uden ophavsret. For værker, som er omfattet af ophavsret, må PDF-filen kun benyttes til personligt brug.

## **Links**

Slægtsforskernes Bibliotek: <https://slaegtsbibliotek.dk>

Danske Slægtsforskere: <https://slaegt.dk>

# Kartoffeltyskerne dokumenteret.

## 4-6a 1764. Tyske fæstebreve for kolonister, som i 1765 rejste til Rusland.

Denne e-bog er en del af en større samling, der alle indeholder skannede dokumenter vedrørende kartoffeltyskerne. Det er både officielle dokumenter, fæstebreve, skifteprotokoller, vurderinger af de enkelte kolonister og diverse større eller mindre notater.

Hele materialet stammer fra en indskanning af 17 bøger som befinder sig på Karup lokalhistoriske arkiv. Jeg har foretaget skanningen i 2019 med stor velvillighed fra arkivet.

Det er uvist hvornår bøgerne er tryk, da de ikke indeholder nogen oplysninger overhovedet. Men de stammer tilsyneladende fra et projekt hvor medarbejdere på landsarkivet i Viborg har fundet originaldokumenterne frem, kopieret dem i en kopimaskine og ladet dem indbinde.

Kvaliteten af det skannede materiale er meget varierende da originalerne i nogle tilfælde har lidt skade og da landsarkivets kopiering af originalerne i flere tilfælde har været meget dårlig.

Materialet kan dog være værdifuldt til at give et indblik i hvad der findes og i mange tilfælde kan materialet fint bruges i stedet for originalerne på landsarkivet.

Hvis nogen vælger at transskribere noget af materialet hører jeg gerne om det. Hvis nogen kender til andre indskanninger af det samme materiale vil jeg ligeledes gerne oplyses om det for at afgøre om disse er af bedre kvalitet end dette materiale.

Fra Rigsarkivet har man oplyst at de ikke gør krav på nogen former for copyright, så materialet kan frit kopieres.

Under alle omstændigheder vil de originale bøger med kopierne kunne ses på Lokalhistorisk arkiv Karup.

God fornøjelse Erik Dam Rosenlundsvej 8, 3650 Ølstykke

Die unterschriebene Ihr Königl: Majestät zu Dänenmark  
und Norwegen ph: Allmächtigst Augnordanta Commisfarina  
haben ihu unnu Verbae vor unsra Hnrbn, sponzurunre zu  
wissen sin mit, dasz in anfem der Colonie Andreas Prettig,  
der vorsitzne Ambau in Island auf der sogenannten Akil-  
höfe und zeren in dem Dorfe Frederikshof, auf Ihr  
Königl: Majest: Lastu Etabliert, und istm daselbst ein natiuer  
Gebauet als Auffzog Stohu- und Auffzog Sennu- und Röll-  
Haus No: 3. samt Zug- und andern Wiss, unnd Wiss  
Dessu, zwey Käse und unigen Käaffen, Aeltnagewicht mit  
Zulänglicher Länderey, die dorat hirbt und achtan  
Plätz in bergabau, wia istm ihu anf den Länderey habe  
die Aufzogung Lantig erblieben zu Haubdon ungsleugn  
und andern auf derselben Hause- und Käse beginft und auffzobau  
verantworthe soll, also wird istm Andreas Prettig, ihm  
über diehier Maj: An- drift aufzehlt und zemer auf folgende  
Conditiones:

1.) Dasz er, und nach dessen minne froc, Kinder vider  
solymale habu, minne solymale vob Auffzog Stohu- und 8.  
Auffzog Sennu- und Röll-Haus bauyn und daire, das  
ein abu nienfunt, mit der Zulänglichen Länderey, die dorat  
hirbt und achtan Plätz in Zug- und andern Wiss  
vob 4 Dessu, 2 Käse, unigen Käaffen und Aeltnagewicht  
in Hause habu, und sif vilbaut vob min Eignthum zu minne  
marian Comme, soz er vob vorn dazt erzeigt und daun  
wegzum Blöd no rügmaudt Lode oder andern fällen  
sich dorat hirbt minn festwoiß: Dunnk-Lämmere

mit dasen zu der ringfältnr Innschierung nistet nun dinsme  
Güter mit inde dasen gesamt, auf einen crise stets  
abzuhendnre Sammeln.

2.) Voll nu nun imm an denanzig Dagen fräg sijn, für  
allen Defactzungen, Contributionen, Infanterie, Enrolle,  
Zug, Fregattenkrieger und Kadettinster, und fach  
nu nach Handlung dinsme knif, was dann nu neu  
oder den andern dinsme Anfangen befreit zu sijn  
benötigt erden, so wird nu auf nach beginnen  
damit begnädigt werden.

3.) Nunm mit hin in Land gebrauchtn Länden,  
und des Hauses Kriegsminister allemal abgezahlt  
sobald in Kontrakt und in den Colonie nunm  
Gut aufzehren.

4.) Kind nu hinc mit zugleich Konfekt, daß Sierung  
die nämige Rinf- und Zylt Aufsicht für die sämtlichen  
Colonisten alle Kongreßort erden.

Wit abn augtlicke Begründungen und Privilegien, die Ego  
Königl. Majst. polnischkult allgemeindt bewilligt, ist  
dem Colonisten Andreas Petting, dinsme Rinf würtz,  
erlaubt, enogynu nu sjo aber auf nunm dinsme in allen Landen  
mit clausalen günstlantland Exemplar reveriert und  
Vorwürfent, daß er nicht um ein ihm anvertrautes Ländchen  
nach möglichstn Kniß immer & Vorbefrinn, Gaben, Relat,  
so würtz und Kniß in eisem unterm und conserviru exell.  
Unter nu augt dasen Ego Königl. Majst. und den Kongreßd.  
Dienst, emia aus de Generaten und übrigen Inspektionen gebrauchen.

Salyn knistn, und übersaupt sijne yffre Königl. Majst. gesetz  
und Verordnung allemuthigst nistn, oder eindeutigst  
einstu Maßtr. Dring als pfleigst für sien Prosa voralustig  
sijn wollen. Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decembris 1704.

H.D. Hoffmann.

(L.S.)

A. Dietmann.

(L.S.)

In gennadeitigna Maßtr. Dring, als der nati, enclig auf ungern,  
poltn. Lapina, vng. saft unndigstig auszgnahomt erordnet seel,  
enid hincius in allen Punktin und Clausuln ratificirt, designd zu  
aber die Abfatzigung und Ratification des Unstigis Bernbalt  
oder anderer Unseigns selben auszgnahomt unnd Maßtr. Dring  
non inglesnu Ant-Brautin zu bewerkstelligen sijn enid.

Reventlow. Moltk. Bernstorff. Minck.  
Bärens. Pauli. Heltzen. Carstens. Berner. Scheel. Waage. Cowson.  
Bülow.

(L.S.  
R.)

Zinnit ynloda und Maxellsta misl. Wurbsprinns Reversale eis  
Vngt. Dring, da mit minima nay allen puncter und Clausulr conform,  
in allen Punktin samlig wazgelnbin und unndigstig zu haltn  
enclig hincius et und minima riggsäudigna Untergriff bekräftigen  
Frederichshoi. den 27<sup>ten</sup> Junii 1705.

Die unterschriebene Ihr König: Majestät zu Dänenmark  
und Norwegen etc. allgemein angewandte Commisserina  
über den untern Anbau der Fischerei Hirsch, ihm und andern  
meisten hinnit, das ist vorstehen der Salz auf Andreas Pettiq.  
Zu untersuchten Anbau in Fürlund, auf den sogenannten  
Ahl-Heide, und jenen in dem Dage Frederikshöi, auf  
Ihre König: Majestät Lustnu Establischt und ihm deshalb die  
nässigen Gründen als auch Landes- und Stadtschiffen  
und Felle-Haus No. 3. samt Zng- und anderen Wagen,  
unmisslichem Dissen, Zengen Lufen und nüchternen Druckern,  
Reckenräffen mit Znlänglichen Ländern, Moora,  
Hütteland und Gestade Fürlund übergeben, ein in ihm  
auf die Ländereien, sobald die Aufmerksamkeit gehabt  
und zu bestimmen aufgeworben und verlaut auf die nämliche  
Waffen-Schiffen befür der Abgabn notirt werden soll,  
welchesdem ihm Andreas Pettiq darinüber die in  
Brief nachricht und zwar auf folgenden Conditiones:

1.) Das zu mir nach dem him Krau, Linde oder  
Salymurde Anbau, nimmt allein aus Landes- und  
Stadtschiffen und Felle-Haus bestensmöglichen Länden soll  
ein abn untersucht, mit den znglichen Ländereien  
Moora, Hüttelande und Gestade Fürlund Zng- und  
anderen Wagen, also 4 Dissen, 2 Lufen, nüchternen Druckern  
und Reckenräffen im Waffenfieban und auf das Bau  
sein fignissum zu untersuchen und darin  
also nur am besten ermiss und kann, das ist wahr

manigwannen Es ist sehr andern zu föhlen auf uns  
meistern nicht sappnig: Deutl. Sammeln und  
lassen zuvor nichts alten Grunsturz nicht  
man einum Guß und wird das in gesetzt auf einen  
weiter nichts als jährlin Sammeln.

2.) soll nur man nun an denanzig Posten sagt seyn,  
für alle Verpflichtungen, Contributionen, Entgelten,  
Lohnen, Pauschen und Diensten, und  
solches nach Weisung, Rüng, die sich nach dem  
man nicht oder gar deudlich dichten Anfertigung befähigt  
zu seyn beschikt werden, so sind sie aufs nach bestimmt  
dennit beschikt werden.

3.) Wenn mit hier in Land gebrauchten Linien,  
sind das nach Weisung der Dienstgeld allmäle ausbezahlt  
Zugesetzet haben sie Weisungsdienst nur in der Colonia  
nimm Hof antraten.

4.) Hierin sind mit zylindrischem Weisungsdienst, das hier,  
nicht die natürliche Ringe- und Spül-Aufhalt für den  
samtlichen Colonisten soll Weisungsdienst werden.

Hier obenan gezeigte Abweichungen und Privilegien,  
die Herr König: Kar. II. vorgenommen allanwendig ist  
willigst, ist dem Colonisten Andreas Pettig, ein für Weis-  
ung aubergestellt, er mögern nicht über sich nimm  
diesem in allen seinen und Clausen gelnisslanden,  
ein Exemplar reservirt und verpflichtet, dass er  
nicht unter den ihm aufertheulichen Landen sagt nach möglichen

Plänen immer Menschenkne, Gebäuden, Akademien etc. und  
Wiss. in auf unsrer und Conservirten smalle, sordene sey,  
dass na' gro' Königl. Maist. und den Rang am Platze Obrigkeit,  
mit ein ausführ' Verwaltung und in breiter Inspectionssche.  
en, welch' Pläne, und überhaupt für uns' gro' Königl.  
Maist. Gesetz und Verordnung alle Künste hängt nicht an,  
aber ein dergatt' fällt, alin jem Wsta.-Briefe als öffentliche  
für uns' Lande Verlustig seyn smalle. Fredericia  
den 31. Decembr. 1764.

Wolff-Mall

Diermann



# # #

Augu'st' 1764. Wsta.-Brief, als der vorher, zufolge auf  
vergessenenblam Papier, auch sonst unvorsichtig ausgesetzt  
wordet zu verloren fal, wird hinsichtlich in allen Fällen im  
Erlöschen ratifiziert, dasz es gegen über die Ausstellung  
und Ratification des Königlichen Vertrags oder anderer der  
selben falls er auszugebauden seyn Wsta.-Briefes von  
englischem Orte Branden zu beweisen, solltig seyn wird.

Hannover-Bill

Hannover-Bill

Johns Pauli Moller Morano Berner Bill. Wedderburn  
Phil. Julius

M. Z.

Wir unterschrieben Ihre Königl: Majestät zu Dänemark  
und Norwegen & Prostillyndt angewandte Commissarien  
über den unruhigen Anbau der Füllpflanze, für den nur  
zu wissen hinmit, dass dem Colonist Silvester Schmidt,  
zu neuerlichen Anbau in Füllland auf dem sogenannten  
Ahl Heide und zwar in dem Dorfe Friederichshöf, auf  
Ihre Königl: Majest: Zofen Etabliret, und ihm deshalb die  
nötigen Gebäuden, als Acht Hauses und Acht Stalls -  
und Stall-Haus No. 7. Sämtliche und andere Wagen, um  
Vier Doppeln, Zehn Züge, und einigen Hausrath, Recken -  
gräßen mit zu Englander Länderey, Mooren, Hainland  
und Gartn Flüchten überzubringen, was ihm dann auf den  
Länderey, welche die Aufmessung fastig, unbeschadet  
zu Handkann angebracht und vorher auf derselben Wafe -  
heit bezüg das Abzählen notirat ist, so soll, als wenn  
im Silvester Schmidt, darüber die Kusta-Brief  
anschlägt und daran auf folgenden Conditiones:

1.) Das Haus, und was ihm nun dazu, Züge oder  
folgenden Zubau, nimmt selbst aus 8 Hauses und  
8 Stalls Doppeln - und Stall-Haus bestynden kann das  
wird oben angezeigt, mit den zugehörigen Länderey,  
Mooren, Hainland und Gartn-Flüchten, Züge - und  
anderen Wagen, als 4. Doppeln, Zügen, einigen Hausrath  
und Abergut, was in Kusta haben und sich darin als sein  
Eigentum zu nutzen mayne Könige, und der von dem  
Briefe eriss und kann, das muss bei prächtigen und

Soeben aber denk' ich nun offenbar nichts mehr  
Gesprochen: Denn - Leinen und Loden zu mir  
zu füllten Gründung ist nicht mein einziger und ehest  
dieser ungefähr auf einen zweiten nächsten absteigenden Raum.

2.) Dass nun man nun die Zerstörung dieser Freiheit  
für alle Belastungen, Contributions, Zinsen, Einkommen,  
Verpflichtungen, Abgaben und Kosten verhindern,  
und das ist nach dem Gesetz der Zinsen und Kosten, nach  
dem man nun über den anderen Zinsen und Kosten Aufzügen  
befreit zu sein beauftragt werden kann und nur auf  
den befürchteten zweiten Abgabenzug beauftragt werden.

3.) Nun nun mit dem Lande gebrauchte Binden,  
wird doch Menschenmehrtheil verhindert werden,  
unzulässig ist es, dass in Menschenmehrtheil und in das  
Colonie nun das einhalten.

4.) Ich kann Ihnen hiermit zusichern, dass Ihnen  
nicht die nationale Zins- und Kapital-Aufzüge für die  
samtlichen Colonisten fallen werden bis auf weiteres.

Auf oben angeführten Grundlagen und Privilegien, die  
Große Königliche Macht, welche ebenfalls allgemeinlich bestilligt  
ist dem Colonisten Silvester Schmidt, ein für diese - Freiheit  
ausgenommen, erlaubt, er kann an jedem auf dem Lande liegenden in  
allen Punkten nur Klausuren zulässigen und Exemplar  
veröffentlicht und expliziert, dass er nicht um die ihm  
angethanen Verluste nach möglichen Fällen immer  
Verantworten, Graben, Ackergräben und Hing in

DB. a. S. 10  
Die unterschriebene Hr. Königl. Majestät zu Dänemark,  
und Norwegen & Allingeordigt aufragenden Commisarien  
über den unumstrittenen der jüdischen Knecht, zum Zweck und zu  
eisem sin mit, dasz, aus dem der Colonist Silvester Schmidt,  
zu verschiedenen Anbau in Fjordland auf dem sogenannten Schle-  
mühle und Zemar in dem Dorf Frederikshof, auf Hr.  
Königl. Majst. Postu Etabliert, und ihm daselbst die nötigen  
Gebäude, als Aufgangs Stoffe und Aufgangs Pferde- und Röde-  
Haus No 7. samt Zug und anderen Wirtschaften, Wink  
Ossen, zwei Kühe und einigen Pferden, Ackergerüste mit  
zulänglichen Ländern, Moorn, Hirtenland und Gartnerei  
Flächen übergeben, ein ihm dann auf die Länderei, sobald  
die Aufmaßung fertig, und bis zu Handlung angebrachte  
und solche auf diesem Wege-Weise, bestimmt den Abgabenu-  
notifikationen voll, also sind ihm Silvester Schmidt,  
darüber dieses Wege-Weise aufrecht und zugesetzt auf  
folgenden Conditiones:

1.) Dasz, und dass ihm seines Mannes, Kindes oder  
Folgenre Freya, niemals folgen aus dem Stoffe- und Röde-  
Pferde und Röde-Haus bestimmen darf, und ein  
oben erwähnt, mit den zugehörigen Ländern, Moorn,  
Hirtenland und Gartnerei Flächen, Zug- und anderen Wirtschaften,  
als 4 Ossen, 2 Kühe, einigen Pferden und Ackergerüsten  
in Wege-Weise und ist dasz als sein Eigentum zu  
nutzen machen kann, so gut als es vom ersten erworben  
und kann, dasz umgekehrt niemals derart erworben  
andern Fällen, von Personen, die ihnen gegenüberstehen:

Rechts-Lesungen und das zu den vorigen Sätzen gehörige  
wird nun als ein Guts und eine Regie gesetzt, auf  
denen einiges Interesse abfändet Zusammen.

2.) Dass nun man nun an zweierlei Weise freig seyn, für  
alle Vertheilungen, Contributions, Zusamensetzung, Enrolle-  
rung, Finanzierung und Ausgaben ist, und  
dass nur ausserdem ein freier Ersatz, nach dem man  
nun nicht den andern dienter Auftragen befreigt  
zu seyn beauftragt werden, so wird er zugewiesen  
und damit beauftragt werden.

3.) Wenn mit dem im Lande gebrauchten Lindau  
nicht das Verfahren der Reisepost allmäle abgezässt  
so wird sie vorbehoben und in der Colonie niemals  
hier auftreten.

4.) Wird nun hiermit Zugleich bestimmt, dass finanziert  
ein nationale Rönt- und Öl-Anstalt für die sämtlichen  
Colonisten soll, welche Kosten werden werden.

Auf abweichen geäußerte Bedürfnisse und Privilegien der Herr  
Königl: Majst: seien nun selbst allein verantwortlich, ist dann  
Colonist Silvester Schmidt, dessen Name - wie abgesprochen -  
erwähnen wir nicht mehr in diesem in allen puncten  
ihre Klausuren gleichzustellenden Exemplar vereinsamt und nach  
gleichem Vorschriften ist unter den ihm unterthauenden Lindauern auf  
möglichstem Frist immer zu beschaffen, Gebäude, Werkzeugen etc. und  
Wiss in bester Form und conservirt zu erhalten, sofern es das  
Herr Königl: Majst: und das von uns gesetzte Obriegelheit, ein  
an, die Menschen und ihre Güter zu bewahren

Salon Enighu, und überhaupt ist nach Herrn König: Maist. gesetz  
eine Verordnung, welche untauglich ist einstehen, oder einzutragen  
dieser Staats-Charta als Gültigkeits für sein Gesetz verlustig  
sijn wollen. Friedrichia den 31<sup>ten</sup> Decembt: 1764.

H.D. Hoffmann.

(L.S.)

H. Dieckmann.

(L.S.)

In gemüthlichen Staats-Charta, als die nach, welche auf ihnen beruhen  
sollten, auf sonst keinen gelegentlichen Grund oder Antheil erkannt werden soll, eine  
Sicherung in allen Punkten und Clauses ratificirt, dass sie nun  
ab in die Ausführung und Ratification des bestätigten Vertrages  
oder anderer Vertragsfalls oder Abmachungen in einer Staats-Charta  
von englischem Orte, so auch zu General-Gouvernement sijn wird.

Reventlow. Moltk. Bernstorff. Münnich.

Bärens. Pauli. Heltzen. Carsten. Börner. Scheel. Waage. Cowson.

Bülow.

(L.S.)  
(R.)

Hinmit erlaubt und propheciest wirs Kommandanten des Revetale dings  
Staats-Charta, in mit uniuersal aus allen Punkten und Clauses conform,  
in allen Punkten sonder nachzuhören und unverzerrtig zu halten,  
und es ist hinmittelst uns uniuersal gegenständigen Unterschrift bekräftigt.  
Friedrichshof den 27<sup>ten</sup> Janu. 1765.

auszunehmen und conserviren wollen, sondern auch daß man  
Ihre Königl. Majest. und den Rat der Regierung bestätigt,  
ein aus dem Konsulat und überzeugt Inspection haben,  
dass das Land bestimmt ist nach Ihres Majestats  
Majest. Gesetz und Vorordnung alle Konsulatsangelegenheiten,  
oder eindeutigen Fällen diejenige Rechte welche sie sich  
für sich das Land bestimmt sind wollen. Fredericia  
den 31<sup>st</sup> December 1764.

W. Hoffmann,

A. Dietmann



# # #

Vergnugtigste Wohl - Brief, als Ihr ersten, wohlgemerkt im  
Gesammtentrum Papier, ausgesetzt unvergänglich aufzuhören  
zu werden soll, insoweit hinweg in allen Punkten und Blaufen  
ratificirt, Tatsächlich absehbar die Ausarbeitung und Re-  
stification des Einfüchtigen Vertrags oder anderer Droschken  
haben auszugehren nach Wohl - Briefes von eiligem  
Punkt zu bewilligen sein. —

Sehr erster Wohl - Brief auf Wohl

Baron Pauli Hiltzen Hanzen Berner Schol Neellegh Sison  
Hilf Brupw

Hier unterschriebene Thro Königl: Majestät zu Dänenmark  
und Norwegen &c. Allmogedigt aymondantz commissariu  
über den unnen Verbaū der Kurfürstn Frieder, kün Kind und  
zu eisem hinmit, das, nachdem der Colonist Jacob Müller,  
zum neuzeitn Anbau in Fürland auf den sogenannten Schl-  
Heide und darin in dem Dorfe Friederichshof, auf  
Thro Königl: Majst: Postu Etabliert, und ihm dazuläßt die  
natiognen Graben, als Auf das Alte- und Auf das Neue -  
und Kull-Haus No 8. sume Zng- und andern Hins  
unndis Hins Dissen, Zng Eise und nienigem Pferdefru,  
Ritterguttha mit zulänglichen Länderey, Moora,  
Fürland und Gantau Leute übergeben, ein in ihm dnu  
auf die Länderey, habe er die Aufmerksamkeit, gaben,  
und zu Hause zu verpflegen und fordern auf diesen  
Wsta-Brief besuf das Abgaben, notiert werden soll,  
welch sind ihm Jacob Müller, veranban dieser Wsta-Brief  
enthalten und darin auf folgenden Conditionen:

1.) Dessen, um was ihm nun haue, Ritter oder  
faymire haben, nimm alten und Auf das Alte- und  
Auf das Neue- und Kull-Haus bestauenden Länderey  
ein oben nennend, mit den zulänglichen Länderey,  
Moora, Fürland und Gantau Leute, Zng- und  
andern Hins, als 4 Dissen, 2 Pisen, nienigem Pferdefru  
und Reitern reicke im Hause haben und ist daselb als  
Lignitum zu mützen weiss Comua, es geht also an den  
Dosten entz und kann, das aufs bißt nienigem

Werth oder andern Källen aus Maxenij zu nimm  
Pauschalijß. Denuta-Lemmer und dasz Jüror nu,  
Insultum Punischnung wist Non dießm Gütte und  
nach dasz gebrückt, auf dem einigemtneras verb.  
Sain. Lemmer.

2.) Well non Non um an denaizing Pausch soz sijn,  
für alle Difuelzungen Contributioñen zuftunden, Et.  
rollirungen, Quarantinungen und Kreuzdienste, und  
solches nach Abreißung derselbst möglichen  
Non in oder der seiten dieser Auflagen befrijt  
zur sijn bnatiget andern, a sinden auf mich  
Rechnung daunt bequädigat werden.

3.) Nun mit hin ins Land gebrochenen Pinckau,  
wim das Vertrauen des Reichs- und Reichsstaatsabes  
für Maßnahmen und in der Colonia nimmt auf reuthra.

4.) Hier non finnit zugleich Verficht, daß sich,  
unß die nüchtern Pinck- und Röhl-Aufheit für den  
Reichsstaat Colonistu soll Nonn Zegrit werden.

Pinck abnungen fiften bequädigungen und Privilegiu  
dießt König: Majest. hoffen daß allnquaedigst an  
erwilligt, ist ihm Colonistu Jacob Müller, dießer Reiche  
Pinck verbrant, machen wir sie aber auf dem derselben  
in allen puncten und Clausur gelnissenkunnen Exemplar  
veröffentlicht und beweisen, daß er nicht um die ihm  
an dem Lande zu Leidensey auf möglichen Krieg immer  
Wiederstand, Gedanken, Aelbergnacht und Wurf in derß

unseren und conservirn wollen, sondern auf daß wir  
Ihre Königl: Majst: und dem Hogenfetzten Oberhaupt,  
ein auf die Verordneten und übrigen Inspektion haben,  
den Salzbriefe, und überzeugt seyn daß Ihre Königl:  
Majst: Gesetz und Verordnung vollständig seyn,  
oder eindeutig seyn das sie alle gleich  
für uns verlustig seyn wollen. Fridericia  
den 31<sup>st</sup> Decembris 1764.

W. Hoffmann

Hermann



# # #

Angewandte Künste bringt, als wir nos, zufolge auf un-  
seren Punktum Capit, auch sonst unentbehrlich ausgenommen  
werden sol, wird ferner in allen Künsten und Claußeln  
ratificirt, daß wir abseh von der Verfestigung und Ratifi-  
cation des Künftigen Vertrages oder außer den Künsten  
selbst auszüglich in neuen Künste-Bringen von englischen  
Ortsbeamten zu beweisen talligen seyn wird.

Kenneth C. Smith

Appletons

James Paul Miller Mariano Werner Michael Waller Schlosser  
John Bullock

Hier unterschriebene Hr. Königl. Majestät zu Dänenmark  
und Dänegert pp. Allmählich angewandten Commissarien  
über den unumstößlichen Anbau der jüdischen Häuser, zum Land und zu  
eisernen Sinnen, daß zwischen den Colonist Jacob Müller,  
zu unerhörtem Anbau in Jütland auf die sogenannten Schle-  
höfe und Zinken in dem Dorf Friedrichshof, auf gro-  
Königl. Majest. Kosten Etabliert; und ihm deshalb die nötigen  
Gebäude als Aufbau Kloster- und Aufbau Dampf und Pfeil-  
haus No 8. samt Zug- und anderen Wegen, unmittelbar, Kirche  
Dampf, Zinken Dampf und einigen Dampfen, Bekanntschaften  
mit jüngstes Ländereig., Kraut, Grindland und Gartnau  
Plätzchen übergeben, in dem ihm dann auf die Ländereig., sobald  
die Aufmauerung fertig gebastet zu Hand kann ausgeflogen  
und darüber auf derselbe Wagnis-Brücke bis auf das abgebene  
Notirtheit ankommen soll, als er wird ihm Jacob Müller,  
zunächst derselbe Wagnis-Brücke aufzuhilf und zinsen auf  
folgenden Conditionen:

1. Das Haus, und was ihm darin Kraut, Land oder  
Sägwerk gebaut; nimmt seines und das Kloster und das  
Dampf- und Pfeil Haus Kosten davon bezahlt, ein  
abn unvergant, mit den jüngstes Ländereig., Kraut,  
Grindland und Gartnau Plätzchen, Zug- und anderen Wegen  
als 4 Dampf, 2 Dampf, einigen Dampfen und Akten,  
zur Hälfte in Kraut geben, und auf diesen als sein Eigentum,  
für zu nutza machen können, so gut als nur dem bau  
eineß und Raum, das auf Begründung von eisernen Toren  
oder andern Fällen, auf Kosten ist nur aufzugeben.

Annahme und das zu einer vorsichtigen Gründung  
wirkt nur ein in Güte und erneut das zu gehörige  
auf einen ersten kleinen abhängigen Raum.

2.) Soll nur man ihm an zweyzig Jahren freigehen,  
für alle Belastungen, Contributionen, Zinsen, EK,  
Folterungen, Einquartierungen und Prozesskosten,  
im Falle der nicht Verflüchtigung dieses Kreis, noch ferner  
dass wir über die verlorenen doppelt aufzuzahlen  
zu seyn unbedingt erlaubt, so sind wir auf uns befreit  
damit begnädigt werden.

3.) Wenn mit dem Land unbewohnten Ländern  
oder das Landeswohnungserhalt allein nicht ausreicht,  
zusätzlich zu beliebigem Landeswohntitel und in den Colonie  
nun hinzugehören.

4.) Wird nach dem Abschluss des Vertrages, die Bezeichnung  
der nativen Berg- und Ogl Aufsicht für den sämtlichen  
Colonisten soll Monatssatz entrichten.

Aufzabau angewiesene Bewilligungen und Privilegien, die durch  
Königl. Majst. vertheilt werden mögen, ist  
dem Colonisten Jacob Müller, doppelt aufzuhängen,  
er möge nur auf diesen doppelt aufzuhängen  
und gleichzeitig ein Exemplar reverbiert und  
ausgestellt, die Bezeichnung der im Lande befindlichen Ländern  
nach Möglichkeit ist immer nachzuhängen, gebunden, welche  
größere und kleinere aufzuhängen und conservire sollen, sondern  
auch dass in der Königl. Majst. und dem Vorsetzten Vorzug  
sein auf dem Maximalen, und möglichst Inspectionssachen zu

Kulyn Crißne, und überhaupt jegnig Pro König: Majst. Gratz  
unre Verordnung alle Rüntschäfzig nissen, wiles eindeignu sollt  
dies zu Huf- Enig felb Güteigna für sien Prinzen verhüting  
sijn wollen. Fridericia den 31<sup>st</sup> December: 1704.

H. Hoffmann.

(L.S.)

A. Dietmann.

(L.S.)

X

X

X

In gennemtigen Rüft- Enig felb dem. n. a. s. enig an auf ungernmehrtheit  
Cepin, anis auf nunnegndis aubgnentronat entzten soll, enig  
Gindung in allen Punkten und Claußen ratifizirt, dasseignen  
welt die Aufzaligung und Ratification entzstig in Einkoll  
oder anderer Ursachen selben entzogen binde unnu Rüft- Enig felb  
den jnglischen Ost- Spanien zu bewahrtellign sijn sind.

Reventlow. Moltk. Bernstorff. Minck.

Biron. Pauli. Heltzen. Carsten. Berner. Scheel. Waage. Cowton.

Balon.

(L.S.)  
(R.)

Himmil yleba mit Kriegslisten mis, Nonbygriebund Reversale disib  
Rüft- Enig felb, sa mit minnu auf allen punkten und Claußen conform,  
in allen Punkten kannis naizzeln bin und innen brüfis zu Zuldn,  
enig ob himmelscht und minnu niyngäligu Untergrieb belässign  
Friderichstet. den 27<sup>st</sup> Janu. 1705.

A. 3

Die unterschriebene Ihr Königl: Majestät zu Dänenmark  
und Norwegen pp. Allmogende angewandten Commissarien  
über den unenndlichen der Füllsyn Härte, ihm Kunst und zu  
eisern hinnit, das Bravissime von Salauß Christian Kumbler,  
zu neuzeitlichem Anbau in Füllland auf der sogenannten Ahl-  
höhe unter dem in dem Dom zu Friderichshof, auf Ihro  
Königl: Majestät Lusten Etabliert, und ihm verlebt den nötigen  
Gebäude als Aufzugsstiege- und Aufzugsstufen- und Trepp-  
haus No 10. Samt Zieg- und andern Würfeln, unwillig Hain-  
Dessin, denn Ziege und einigen Pfeilern, allem geülfen mit  
zulänglichen Leinwand. Maare, Härte land und Gartn-  
Hützen übergeben, ein ihm dann auf die Leinwand gehobet  
die Aufzugsstiege in zeit gebraucht zu Hause kann angebrachet  
und kann auf demselben Rappa-Wieke befür der Abgeben  
notirt werden soll, als er wird ihm Christian Kumbler,  
dernebne dieser Rappa-Wieke entzündet, und zwar auf  
folgenden Conditiones:

1. Das Brav, und was sein, nimmt Krumm, Lindau oder  
folgenden Fabri, nimmt folgen, aus Stiege Maare- und  
Stiege Stufen und Trepp-Haus Befür und dann sie  
ein oben neufund mit den zugehörigen Leinwand  
Maare, Härte land und Gartn Hützen, Zieg- und andern  
Würfeln, als 4 Dessen, 2 Ziegen, einigen Pfeilern und Leinen,  
gezäfft in Kisten gebrau, und fügt das Brav als sein Eigentum,  
dann zu nutza mayne Kosten, so gut als nur am besten  
er ist und kann, das ums Brügk vorrichten und die Tiere  
oder andern Säulen, wenn Krumm sein Geppreiß:

Dann-Lanmark mit dazugezogenen ningesetzten Grunsmitteln  
nisset von diesem Geist und unablässlicke geistig, auf  
denn einigermaßen abhängende Comune.

2.) Dass wir nun nun die finanzielle Forderung,  
für alle Entschädigungen, Contributionen, Zusätzen, Etc.,  
Rettirungen, Flügertrennungen und Fussreisen,  
und solches nach Rangordnung dieses Freib. nach Lüneburg  
wurden oder den anderen dazugehörigen befreit  
zu seyn verpflichtet seien, so sind wir ausserdem befürchtet  
dass mit begnadigt werden.

3.) Nun mit hier ins Land gehaußt in Lübeck,  
wird das Vorstossen der Kneipen nicht allmäle abgezählt  
sobald sie transigent sind in der Colonie wenn  
aufzutreten.

4.) Wir sind nun damit zugleich verpflichtet, daß für uns  
ein nötigen Zins- und Opfer-Aufschlitt für die sämtlichen  
Colonisten alle Wogen bezahlt werden.

Auf abweichendem Schilderung und Privilegiu, die Herzog  
Christian: Majst. sehr gern und vberzeugend bestillt, ist dem  
Colonisten Christian Kambler, eines Kneipen-Brands aufgepflichtet,  
eine geringe auf sich aber auf einem ihm in allen puncten  
ausführlich gäußt und zuvertrauen Exemplar reservirt und empfiehlt,  
daß wir uns unter den ihm gewohntesten Ländern nach  
möglichst an ehrlichem und preiswerten Wein, Gebäck, Getränke,  
gerade Wein und Wein in art. untermund Conservieren sollen,  
andern auf daß zu Herzog Christian: Majst. und der Königlichen Obrigkeit  
Punkt, nicht auf den Verwalter und überigen Inspektionen gebunden

Seilen krißt, und überzeugt, daß es der Königl. Majst. Gesetz  
und Verordnung allem unterstehen mößt, oder ein dritter fahrt  
eins zu Hause - König als Generalgouverneur für seine Provinzen verfügt  
sich selbst. Friedrichia den 31<sup>ten</sup> Decembris 1764.

H. D. Hoffmann.

(L.S.)

H. Dietzmann.

(L.S.)

\* \* \*

In genügender Weise - König, welche nach, entweder auf ungewöhnlichen  
Zeiten, auf sonst unverhältnißig ausgedehnt werden soll, eine  
Siedlung in allen Punkten und Clauses ratifizirt, obgleich sie über  
die Ausfertigung und Ratification des Kriegsministers ebenfalls oder  
auch vor Verfassungselber abzüglich abweichen kannen. Hause  
jedoch die Orte, benannte zu einer Spelleignung seyn wird.

Reventlow. Moltk. Bernstorff. Mönch.  
Büren. Pauli. Heltzen. Carstens. Berner. Scheel. Waage. Cowton.  
Bülow.

(L.S.)  
(R.)

Hinmit erhalten wir das gesuchte, wonach Sie uns Reversale eines  
Haus - Königs, so mit ihnen in allen puncten und Clauses conform,  
in allen Punkten konstituirt zu halten und unbedingt zu halten,  
entweder hinnthalb oder innen irgendwo untergebracht zu haben.

Friedrichshof den 27<sup>ten</sup> Junii 1765.

Wir unterschrieben Hr. Königl. Majestät zu Darmstadt  
und demwegent wo Allenmächtig Augenblicken la Commisarina  
über uns ununtertanen den Fürsten zu Kassel ihm und uns  
zu empfunden himlich lasst uns zum Volumen Christian Kumbler,  
zu neuerzeit in Aubau in Zürich auf den vorgenannten  
Ahlsteide einzuziehen in dem Dorfe Friedrichshof, auf  
Hr. Königl. Majest. Posten Etablirath und ihm daselbst die  
nationen Gabiarden als auch aus Italien- und aus Spanien-  
und Flandern-Handel 10. samt Zug- und anderen Wagen,  
unrechtfertig Dissen, zwijzig Pferden und einigen Pferdefrau,  
Reitern und mit zwinglichen Leutern zu Mauren,  
Hannover und nur Quantum Pferden überzubringen, wir ihm dann  
auf sein Leutern haben die Ausmessung festig, unbefriedigt  
und zu Handel angeschlagen und solchen auf derselben  
Wag- und Pferde bezügliche Abrechnung notiert werden soll,  
als auch ihm Christian Kumbler, darüber davor Posten-  
und nachhaltig und zwier auf folgenden Conditiones:

1.) Der Post, und was es im Hause Krau, Linden oder  
folgenden haben, wenn solche aus 8 Post Ihle- und  
8 Post Spanien- und Flandern-Handel besondern waren so  
ein oben verlangt, mit den zwinglichen Leutern zu  
Mauren, Hannover und Quantum Pferden, Zug- und  
anderen Wagen, als 4 Dissen, 2 Zehn, einigen Pferdefrau,  
und Reitern und mit zwinglichen Leutern zu  
sein füglichsam zu unterwerfen können, so gut als  
am Kasten ansetzen und dann, sofern möglich nachgezahlt

• Darin werden andern Fällen von Kostenrechnung  
• fassbar: Renten-Summe und dagegen zuvor in  
• enthaltene Grundsatzung ist nun diese Quellen und  
• also in einem auf einer reisn Reiseabschlußsumme.

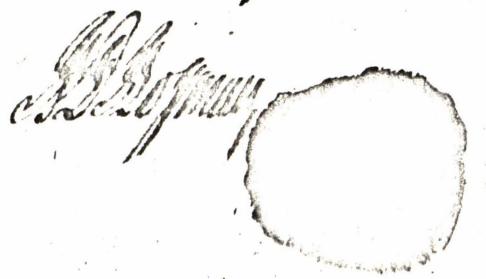
2.) Dass nur man nun die Grundsatzung fassen darf, so  
• für alle Reisekosten, Contriabilität, Zuschüsse, Etc.,  
• Reisekosten, Pauschalzinsen und Provisionsaufschluss, und  
• daß nur nach Reiseleistung dieser Art nach den  
• Kau nimmt der anlernende Aufseher bestrebt  
• zu sein benötigt werden, so sind an aufwands bezügliche  
• Sätze mit beweisen liegen zu haben.

3.) Wenn mit hier ins Land gekommenen Kindern,  
• wird das Waisenhaus Königlich alleinig und aus  
• Zuschlägen, welche in Waisenhaus und in der Colonie  
• mindestens fünf Kinder zu haben.

4.) Mindestens mit Zugang zu einer Reiseabschlußsumme  
• muss, die nationale Rang- und Rüde-Aufschluss für den  
• sämtlichen Colonisten soll nachgeprägt werden.  
• Und abzuhängen feste und unveränderliche Privilegien, die  
• Königlich Wohl befürwortet allem zuerst bestellt,  
• hat, ist dem Colonisten Christian Kumbler, dem ersten Post-  
• Meier und geachtet, erkannt, dass aber auf ihnen diese  
• in allen Punkten und Clauses gänzlich und endlich Exemplar  
• vererbt und verpflichtet, daß nur in diesem ein  
• anderer Landes nicht möglichst ein neuer Sitz immer  
• verabsehen, Gelände, Ablangzweck und Ring in

weß unsunn und Conservirn enall, sondern auf das  
nn Herzogt. Magdeburg. und den Hanzestadt Dömitz ist,  
wie aus den Vermerken und über den Inspectionssachen  
Vorläufigen, und vorausgesetzt sie nach Herzogt. Magdeburg  
gesetz und Verordnung allem unterstehen, müssen, und den  
einander zu dienen Kräfte-Dienst und Güldigkeit für  
seine Kosten verhältnißig sein enall. Fridericia  
vom 31<sup>st</sup> Decembris 1764.

H. Dittmar



# # #

Angemahntiger Herrn-Brinf, als der ersten, erlaubt auf un-  
erhörtem altem Papier, auch sonst unangestellt ausgehantwortet  
zu werden sol, wird fündlich in allen Quellen und Blättern  
rezipiert, Da hingegen aber die Ausfertigung und Rate-  
rfication des künftigen Vertrale oder anderer Verfassungen  
selbst auszugeben nur im Kabinett-Büro von englischen  
Orte Bramber zu beauftragt zu sein wird.

Alexander Böhl Oberstorchef

Chancery Seal of the Prussian Ministry of War (Kriegsministerium)  
Seal of the Prussian Ministry of War (Kriegsministerium)

Die unterschriebene Ihr Königl: Majestät zu Dämmenmark  
und Norwegen usw. Allmählich angewandte Commissarien  
über die unruhige Verbaue der Jüdische Knechte, zum Rund und zu  
wissen hennit, dasz, wosdurch der Colouf Georg Erhart,  
zu verantworten Andau in Fürland auf den sogenannten Ahl-  
mühle und zinan in dem Dorfe Friedrichshof, auf zwei  
Königl: Majest: Kosten Etabliert, und ihm vertheilt die  
nötigen Gebäude als Aufzugsstube- und Aufzugs Kabinett-  
und Zoll-Haus No. 11. samt Zug- und andern Reihen,  
namlich vier Dössen, zwey Lüft und einigen Speckten  
Reihen rüste mit fürländischer Liedern, Moorn, Hnida,  
Laut und Gantzen Flüzen überzeugen; nachdem ihm auf die  
Liedern, sobald die Aufführung fertig, ertheilt und zu  
Handlung eingestragen und vorher auf derselben Post-Brüfe  
bis auf den Abzug Notar verordnet soll, als wird ihm Georg  
Erhart, darüber dieses Post-Brüfe aufzuhilf und zinan  
auf folgenden Conditionen:

1.) Dass er, und wosgleich sein Frau, Lieden und  
folgenden haben, nimmt seyn vier Lüft Post- und Post-  
Brüfe- und Zoll Haus bestens unter seine - Hand  
ein obnurconquit, mit dem zu gehabten Liedern  
Moorn, Hnida und Gantzen Flüzen, Zug- und andern  
Reihen, als 4 Dössen, 2 Lüft, einigen Speckten und andern  
gekauft in derselben, und ist es ihm als wir schreuen  
für zu nutzen woyen kann, so geht wos dazwischen  
etwaß und kein, dasz uns bei angenommene Post-Brüfe  
oder andern Post-Zeiten, ohne Kenntissse nimmt gegeben ist:

Denn da man mit uns zuvor nichts solchen Gnus mi,  
wenn nicht man dinne Güte und dasen dassie gesondert,  
auf einen ewigen stand abhängt kommen.

2.) Soll nur man nun an zweyzig Jährer freig seyn,  
für alle Belastungen, Contributionen, Zinsen und  
Rottirungen, Einquartierungen und Provisionsen, und  
solches nach Maßflansching dinne Frist, nach Examen  
Hau mir wider das andern dinne Anklagen befragt  
zu seyn berechtigt seyn, so sind wir auf uns befunden  
damit begnügt werden.

3.) Wenn mit hier ins Land gebrachten Leuten,  
einzelne Karlsruhe Ratschreiber selbemal angezogen  
ent, sobald sie Strafgericht sind in der Colonie  
nimm Hof auf sie.

4.) Wirst nur hincum zugleich verpflichtet, dass hier  
nicht die nationalen Rats- und Stadtkräfte aufhaltet sind, die  
hiesischen Colonisten sollt keiner bestimmt werden.

Auf abnungen hiescher Bezeichnungen und Privilegien, den  
Großherzg. Kärtt. alsdann selbst allgemeinlich bezeichnet,  
ist dem Colonisten Georg Erhart, dines Rats- und Stadtkräfte, aufgetheilt,  
woegen er auf sieben auf hincum dinne in allen puncten  
und Clausuren gleichlautendem Exemplar reverfirt und vor,  
pfeift, das er nicht von der ihm anvertrauten Landesrath  
nach englischem Recht immer treibet, Gebäuden, Acker,  
Gärtnerei und Hirsche nicht unfruchtbar und conservieren wolle, so ihm  
auf dieß nur Großherzg. Kärtt. und den Kongresszten Orlitz  
heit, ein auf den Karlsruher und übrigen Prospecionen gebundene

Folge leisten, und überzeugt insoweit Ihr Königl: Majst: Gesetz  
und Verordnung allemmt ausschließlich einzuhalten, ohne eindeutig zu sein  
dass der Kurfürst-Erzbischof alle Pflichten zur nämlichen Ausführung verpflichtet  
sind. Fridericia den 31<sup>ten</sup> Decembr: 1704.

H. D. Hoffmann.

(L.S.)

A. Dietzmann.

(L.S.)

Insgesamtigen Kurfürst-Brief, als dass derselbe, entweder auf Kriegsgrundlage  
oder sonst unmittelbar aus Gewalt oder Angst erstanden sei, nicht  
feststehend in allen Punkten und Clauses ratifiziert, was ingemane aber  
die Anerkennung und Ratification des Königl: Hanfbüro oder  
einer der Versammlungen unterzeichneten unterm Kurfürst-Brief,  
nun jüngstens durch Briefe zu diesem Entligne sich nicht.

Reventlow. Moltke. Bernstorff. Münnich.

Büren. Paoli. Heltzen. Carstens. Bernet. Scheel. Waage. Cowson.

Bülow.

(L.S.)  
R.

Hinmit gelebe mir Mayfleiss mei, Nonnen und kindern Reversale eines  
Kurfürst-Briefs, so mit inninem weis allen pan oder und Clauses conform,  
in allen Punkten freiheitlich weiszulassen und innrechts gleich zu halten,  
entweder hinmit selbst und minnen riggsäurigen Unterpflicht bekräftigt.  
Friderichshof den 27<sup>ten</sup> Junij. 1705.

185

Die unterschriebene Hr<sup>s</sup> Königl: Kägestät zu Dänemark  
und Norwegen ss. Almogvarig<sup>t</sup> Augmented Commissarinn  
über den ununterbrochenen Frieden zwischen dem Lande und  
zu empfunden stimmt, daß, nachdem der Salvoist Georg Erhart,  
zu seinem ersten Aufenthalt im Land auf das sogenannte Sch-  
Heide und darin in dem Dorfe Friedrichshöi, auf  
Hr<sup>s</sup> Königl: Majst<sup>t</sup> Posten Etabliert, und ihm daselbst  
die wichtigen Gebäude als Post Posthalte- und Postfach  
Post- und Post-Haus № 11. samt Zug- und anderen Wagen,  
unbeliebt Herr Dissen, zwey Züge und vierey Droschken,  
Akkompanie mit zugehörigen Ländern, Moorn, Hniden,  
Lund und Gauern zu Leute überreichen, die ihm dann auf die  
Länderneßtobalde ein Aufmarschung freig<sup>t</sup>, und bis daz<sup>t</sup> zu  
Hauptdome angeblasen und gespielt auf diesem Posten  
Wagen besitzt den Akademie, notirt werden soll, als einzige  
ist Georg Erhart, darüber derselbe Post-Bruder aufzustei-  
len unter diesen auf folgenden Conditionen:

1.) Das Haus und was derselbe kann, kann oder  
folgenden Geben, nicht weiter als Posthalte- und  
Post- und Post-Haus bestimmen kann so  
dass obne unerlaubt mit den angrenzenden Ländern  
Moorn, Hnidelande und Gauern Reitza, Zug- und  
anderen Wagen als H. Dissen, Z. Züge, vierey Droschken  
und Akkompanie in Post haben und sich daran als  
sinnesthetisch zu nutzen in allen Länden seines Landes  
nur dem besten Antheil und kann, das nach dem sogenannten

Werth aber anderu Gülln auf Kosten Brü, nimma  
Suffrageß: Renten-Commiss und voraudz vor mir,  
vngelten Gnathigun, nicht vor dinsm Guffa und  
erobratis unsägt, auf dem er sich nicht verfaßt,  
etwa Commiss.

2.) Dass wir nach dem unvermeidlichen Erbey seyn,  
für alle Difutzenzen, Contributionen, Zaffnungen, Et.  
Vollzungen, Fingewertungen und Croftungen,  
und falls wir nach Verleistung dins Erb, wachsen  
Hab wir aber hier anderu dins Aufzogen befähigt zu  
sein, bewährt werden, so sind wir auf was befinden  
dann beschränkt werden.

3.) Niemal mit Sina in Landesentzessu Pünzen,  
wirre das Wechselfremde Daniszyne allmäl über,  
zusätzl. habe ich Wechselfremde und in der Colonie  
niemal Haß ansetzen.

4.) Ich sind nachmitt Zugleich verpflicht, dass Sina,  
nicht die väterliche Arns- und Vyl-Aufhalt für den  
sämtlichen Colonisten soll Kosten bezahlt werden.

Von abnuden gesetzte Bequemlichungen und Privilegien, die  
Großmächt. Majst. seligenwelt allmählig bewilligt,  
ist dem Colonisten Georg Erhart, dins Wehr-Brü  
übertragen, mogynu nischa an den auf niemal dinsm  
in allen pünzen und Clausten günstigsten Exemplar  
veröffentl und verpflicht, dass wir nicht nur din ihm aus  
Marktauthen Länderey nach möglichst fließen innen

Von bestem Grunde, Rechnungsäste und Wiss' in sehr  
unserm Lande conservieren wollen, haben wir auf die Bem  
fpro Königl: Majst. und den Rangnatzten Obrigkeit,  
ein auf dem Generalland und in seinen Inspectionsgebäuden  
halben Preis zu, und ob am häufigsten ist der fpro Königl: Majst.  
Gesetz und Verordnung aller unterthänigk' nicht nur, aber  
mindestens ebenfalls ein für Maß- und Gewicht als gleichem zu sein  
sonst verlustig seyn wollen. Frederic: d'au 31 Decbr.  
Anno 1764.

W. H. Müller



Pittmann



Zugemürtigt Westa-Börne, als das erste, erlaubt auf un-  
sern Landen Papier, auch sonst unvergänglich auszuhalten  
zu werden soll, wird hindurch in allen Punkten und Clauseln  
ratifiziert, Anliegenden aber die Zustimmung und  
Ratification des Königlichen Oberhafte oder anderer Obrigkeit  
sollte auszugebaudt manum Westa-Börne von englischen  
Obrigen zu beweisthellen zu wert.

Heimstettens (B. W.) Obernstorff

Caron Pauli Hesten Bärden Berner Schiel Kellerey Hoster  
Herr Böfow

Wir unterschriebene Ihr Königl: Majestät zu Lüneburg  
und Deutschen allgemeinen Augenblick Commissarien  
über den neuen Umbau des Füsilier-Hauses, dem Kurfürst und zu  
erwarten sind mit besuchtschein des Colonist Jacob Börger,  
zu einem neuen Umbau in Friedland auf dem sogenannten Stell-  
Haus zum ersten Mal in dem Dorfe Friedrichshof, auf Königl: Majest: Postu Etabliert, und ist daselbst die württemberg-  
ischen und obersächsischen Amtshäuser und Amtshäuser Dörrnitz und Böll  
Haus N° 14. Samt Zug und anderen Häusern, um welches Hain-  
Dörrnitz, Zug und einigen Dörfern, Altenhaindorff mit zugehörigen Länderey, Moos, Hainhain und  
Garten Platz übergeben, wie ihm derselbe auf die Länderey,  
sobald die Aufmaßung fertig, vorgenommen zu Handlung  
angestellt und solarem auf derselben Rente-Breite beginnt  
der Abgabnu Notirat werden soll, welches ist Jacob.  
Börger, den über den dritten Rente-Breit inssilat, und zwar  
auf folgenden Conditionen:

1.) Dass er, und nach ihm seine Frau, Kinder oder  
folgende Erben, immer allein und ohne Mogen und ohne  
Dörrnitz- und Böll-Haus besteuert werden soll  
wie oben verordnet, mit den zugehörigen Länderey, Moos,  
Hainhain und Garten Platz, Zug- und anderen Häusern  
sobald Dörrnitz, Zug, einigen Dörfern und anderen gevesten,  
in Rente geben und sie selbst sobald sie sich nicht zu  
nutzen wären können so gut als es vom bestau erlaubt  
ist bauen, das mit Böll-Haus einigen anderen Ländern oder  
anderen Fällen, auf Kosten derer sie gebaut werden

Dreute-Summe und das zu zinsen ringföltne Grusmi,  
würd nicht man einstm Güter und das daszugehörig  
auf einer einz'nen stetigen abhängen Kommu.

2.) Dass nur nun eine von finanziig Geftaßt seyn,  
für alle Pauschungen, Contributionen, Zinsen, Et.  
rollirungen, Finanzaktionen und Finanzuruf,  
und fels nur nach dem glücklich dafür Christ, was kann  
nun oder das andere dafür aufzugeben befagt.  
Zu seyn unwilligt seyn, so wird es auf dem  
dann bequemlich entzit.

3.) Wenn mit ditz ins Land gebrauchten Büchern,  
und das Manuskripten Reichsgeld allemal aufgezählt  
so bald in Verfügung und in die Colonie niem  
Gebrüderlich.

4.) Sind nun hincius zugleich Kurfürst, Reichsfürst  
ein nötiger Kurfürst und Reich Aufsicht für die sämtlichen  
Colonisten soll Monarchie erlangen.

Die abweichenenden Begründungen und Privilegien, die den  
König: Majestät aufgezeigt werden möglichen, ist  
dem Colonisten Jacob Börger, dafür Brief-Brief aufgefordert,  
erwähnen nur sie aber auf niemand dafür in allen protonen  
und Klausuren glaubhaft zu sein. Tempel reversirt und Pro-  
Reichsfürst und Kurfürst ist nur die ihm unterstehende Länderei  
nach möglichstem Einstimmung der Bürgern, Gabären, Lehnern,  
Märkten und Städten auf unsrigen und conservirenden unterhalten  
auf dafür, den König: Majestät unter den Ringföltne Obhügel,   
ein auf den Generellen und überigen Inspektionen haben den

halyn briefen, und übersaupt jene von großer Königl. Majst. gesetz  
und Verordnung alle unterschrieben müssen, oder eindeutig auf  
dieser Karte-Briefe selbst geschrieben für sie zu bestätigen  
sich wollen. Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decembt: 1704.

H.D. Hoffmann.

A. Dietzmann.

(L.S.)

(L.S.)

\* \* \*

Insgesammtigen Karte-Brief, welcher auf, entweder auf englischen oder  
französischen Papieren, auf einer einzigen Seite unterzeichnet werden soll, wird  
zuerst in allen Punkten und Clauses ratificirt, dasjenigen aber  
die Anerkennung und Ratification des Königlichen Thronfuels oder  
andrer Verfassungen solcher Verbündeten und des Karte-Briefes nach  
jedemmalen Orte-Ordnung zu bestätigen sich wünscht:

Reventlow. Moltk. Bernstorff. Münnich.

Bären. Pauli. Heltzen. Cappens. Berner. Scheel. Waage. Cowson.

Bülow.

(L.S.)  
R.

Zumal es erlaubt und empfohlen wird, Wahrnehmung Reversale derselben  
Karte-Briefes so mit mindestens allen punkten und Clauses conform,  
in allen Punkten einschließlich der Zusatzpunkten und Anmerkungen zu halten,  
und gleichzeitig und mindestens zweimalig Unterschrift bestätigen.  
Fredericia den 27<sup>ten</sup> Janu 1705.

Die unterschriebene Hr. Königl. Majestät zu Dänemark  
und Schweden &c. Allmählich angewandten Kommissarien  
über den unruhigen Landen der Ostsee Thüringen, Sachsen und zu  
wissen him mit, dass erneut ihm der Kaufmann Jacob Börger,  
zu Kopenhagen unter in Südländen auf dem sogenannten  
Ahl-Heide unter Zinsen in dem Dorf Friedrichshöft, auf  
Hr. Königl. Majest. Posten Etabliert und ist dafürlst  
die nationale Gebäude als Amt Postkosten und Reisegegenstände -  
zur Postkosten No 140 samt Zug- und anderen Zinsen,  
unmöglich sein Dessen, den er in den unruhigen Thüringen  
Altengnathau mit Zulage eines Landes, Mooren, Hüttelnden  
Hüttelnden und Gantau d'Ortzen übernommen, sein ist dann  
auf die Landes, welche die Aufstellung fastig, was  
Landschaft zu Hause kann augestellen, nur solche auf  
die hier Westa-Linie basir, der Abgaben notirt werden,  
solle, als wird ihm Jacob Börger, darüber d'Ortzen Westa-  
Linie aufzuhilf und zersetzt auf folgenden Conditiones:

1.) Dass er, und nach ihm seine Frau, Kinder, oder  
folgenden Lebten, niemals saligen aus 8 Postkosten- und  
8 Postgegenständen und Postkosten bestattet werden darf,  
sein ohne unerlaubt, mit dem zugerechneten Landes, Mooren,  
Hüttelnden und Gantau d'Ortzen Zug- und  
anderen Zinsen, als 4. Dessen, 2. Lüft, einigen Posten  
und Altenpostaßen in Westa haben, nur für dasjenige als sein  
Eigentum zu unterlassen können, so gut als er am  
Leben erreichbar ist, dass nun sofort nach einer

Leib arben und am Läuffen, oßn Wörterbüchern nimm  
Sappanis, Be. Knut-Lemmer und das ist zuvor nimmer  
gactn. Erinnerung wiss' man dinsm Quelle und das  
ist auch gescheit, auf dem einst wiss' es sich abgängen  
kennen.

2.) Dass nur man nun ausdauerndes Gepraßt seyn,  
für alle Reisetzungen, Contributionen, Zusam'men, Et.,  
rollirungen, Einquartierungen und Transporten,  
und auch nur nach Besatzung derselben, auf Kosten  
deren ihm oder den anderen dinsten Auftragen befreyt zu  
seyn, benötigt ein ehrlicher und aufrechter Führer  
der mit Angewandt handeln.

3.) Wenn mit hier ins Lande gekommenen Bürgern,  
wird das Herzogtum Brandenburg allmal erobert,  
gesetzt, so kauft sie Menschen und im den Colonie  
nimm Hof wahrnehmen.

4.) Wenn man mit England verfehlt, dass sich  
un ist die natürliche Zins- und Opel-Aufhalt für die  
Punktlos Colonisten seer Monat zehn erendet.

Der abmahnenden Beweislegungen und Privilegien, die  
Protestant. Maßt. sehr wohl versteht, ist  
dem Colonisten Jacob Börger, dieser Westa-Ortsmeister  
entstellt, er kann nur sich aber auf dinsm in allen Punkten  
eine Claueßr unmissverständl. Exemplar reverbiert und man  
schafft, das er nicht nur die ihm anvertraute Leitung  
nach mögl. stets in einer unverdorben, geblieben

Durchmeynreit und Dringlich in acht unseiner und Conservirten enolla,  
Januarii dies, des von Ego Königl: Majst: und der Regen-  
tzan: Privilegiit, ein auf den Menschen und überhaupt  
Inspectionssachen der Salz-Christen, und überhaupt füryay  
Ego Königl: Majst: Gesetz und Verordnung vollaundt zu  
Günst nistau, oder einanderigen falls dina Rats-Dring  
vulb Güterien für sime Leute nach Lustig fügn enolla.  
Friedericia den 31: Decemb: 1764.

Wolff

Pürmann



Vergneigetigste Rösta, Dring, als vor ersten, es willt auf ungs  
Gesuchtem Papier, und sonst unerheblich ausgantivort zu was  
den sol, in der günstig im allen Glücken und Blaufeln ratificirt,  
Das istig zum abt den Ratifizierung und Ratification das  
Kunstlichem Verfahrt nicht anderer Erbpaaren halbts auszugrabend  
nachm Russa-Dringke von englischen Orte Brancum zu beweis  
spilligen fügn wir.

Seindtler O. A. A. H. C. G. J. M.

Baronius Pauli, Mitten Hanov  
S. K. Z. H.

ver Sch. Melegy, 1764

Ab  
Die unterschriebene Hr<sup>o</sup> Königl. Majestät zu Dämmenland und  
Norwegen usw. allmählich angestellte Commisserin  
über den untern Anbau der Fischerei hinrich, fum Fisch und zu  
erlassen stimmt, daß, nachdem der Colouf Johannes Bretzer,  
zu seinem ersten Anbau im Fischland auf den genannten Aehl-  
hinden und seien in dem Dorfe Frederikshof, auf Hr<sup>o</sup>  
Königl. Majest. Zustand Etabliert, und ihm dafelbst die nötigen  
Inbänder als Aufzugs-Rosa- und Aufzugs-Silber- und Falle  
Haups. v. 15. samt Zug- und undem Kins, unnd  
Kins Dissen, Zinaj Tüpf und niniogn Pferdchen, Aehl-  
gärtchen mit zugehörigem Ländchen, Woerke, Fischland  
und Quantn Fliezen übergeben, ein ihm dann eines die Ländchen  
so bald als ein Anfangszeit gegründet zu haben kann  
unverzögern unrefalme auf denselben Kins- und Kins  
der Beliebtheit notirt machen soll, als erneut ihm Johannes  
Bretzer, oderibus derselben Maß- und aufzustellen, und zudem  
auf folgenden Conditionen:

1.) Das Brx, und was fum nimm kann, kann von  
folgenden haben, nimm solyn u. auf das Rosa- und  
das Fisch-Silber- und Falle Haups bestehenden Ländchen fah,  
sein oben innerst mit den zughörigen Ländchen  
Woerke, Fischland und Quantn Fliezen zug- und an dem  
Kins, ob das Dissen, Z Tüpf, niniogn Pferdchen und Aehlg-  
gärtchen in Maß fahbar und aufzubauen wob sin fignen,  
fum zu nutze machen kann, so geht also am Anbau  
erstes und Zana, das nach dem nötigen unden Lade  
oder an den Fällen von Woerke, nimm fappreiche:

Dann ist Sammeln und das zu den ringförmigen Gruppen  
züng nicht nur diesen Gütern und etwas dafür gesetzt  
auf einen einzigen kleinen und häufigen Raum.

2.) Dass nun von dem an finanziert werden mögen  
für die öffentlichen Ausgaben, Contributionen, Zinsen, Etc.  
Verpflichtungen, Finanzierungen und Kosten dient,  
und dabei nur noch eine Abrechnung dieser Art, auf dem  
Nur nun werden die anderen dichten Auslagen befreit  
zu sein benötigt werden, wenn nur auf diese befreien  
dann es gerecht erachtet wird.

3.) Nun mit dies im Lande unbekannten Personen,  
wie das Königreichs Dienstgehilfen allgemein abgesetzt,  
soviel sie nachgezahlt sind in der Colonie nun  
Gefreienten.

4.) Es wird nun mit England verhandelt, dass jene  
die nötige Zeit und Punkt erfüllt für die sämtlichen  
Colonisten alle Kosten bezahlt werden.

Auf abweichen geistliche Privilegien und Privilegien, die Ego  
König: Majestät gehörten selbst vollen Güte und Gnade, ist  
drei Colonisten Johannes Bretter, eines Wagn-Brust und  
Lautig, erneut nun auf sich auf nunmehr diesen in allen puncten  
nur erhalten glückseligsten Exemplar reversirt und war,  
gleichzeitig dazu nicht nur die ihm unterstehenden Ländereien  
auf möglichste leichter zu verkaufen, als es vorher  
gewünscht und dass in sehr ungern und Conservieren sollte, sondern  
gleichzeitig Ego König: Majestät und der Königsatzung Königlich  
sein auf den Prinzipien der übrigen Inspection gebunden.

Sehr liebte, mir überlieferte auf myr d. 29. Decemb. 1784. Dr. S. S.  
Die Verordnung allemmt hinsichtlich nicht zu, aber eindeutig zu  
diesem Vertrag soll gleichzeitig für mich den so wohlung  
nun zuwollen. Fridericia den 31<sup>st</sup> Decembr. 1784.

H. D. Hoffmann.

(S. S.)

A. Dietmann.

(S. S.)

\* \* \*

Inzwischen ist der Vertrag auf englisch und französisch  
fazit, auf dem unvergleichlich abgeschriften und unterschrieben,  
und hierzu in allen Fällen und Clauses ratifiziert, was nun  
die Anerkennung und Ratification des Königlichen Reichs als  
wurden wir. Umso mehr haben wir uns den Vertrag  
nun englisch. Die Übersetzung zu diesem Punkt  
nun zuwollen.

Berenthou. Molth. Bernstorff. Münch.

Batens. Pauli. Hetsen. Christens. Berner. Scheel. Waage. Cowson.

Bülow.

(S. S.)  
Ri.

Zum Ende und Abschluß meines Nachgezeichneten Vertrages ist  
der Vertrag, ja mit einem nur allen puncten und Clauses conform,  
in allen Fällen ähnlich auszuführen und unvergleichlich zu halten,  
und ist somit mit einer reichen Menge von Verträgen  
Fridericksbör den 27<sup>th</sup> Febr. 1785.

Die unterschriebene Ihr Königl: Majestät zu Dämmenmark  
und Deornegest pro Uelung undt angewandten Commissarien  
über den unnen Andeck der Euerßn Haide, von dem d'ne  
Zu erischen sinnt, dasz naßlum den Lelauß Johannes Bretzer,  
zunächstn Andeck in Südland auf den sogenannten  
Ahl-Heide unzirca in dem Dorf Friedrichshof, auf  
Ihr Königl: Majestät Reptn Establieret und ihm daselbst die  
notigen Inbäuden als Aufstoces Ehehu- und Aufstoces Dissen-  
z und Röell-Haus N° 13. samt Zug und andern Meilen  
unnd Meilen Distanz, zimt Dissen und niniem Distanzen  
distanzen mit Zulänglunz Lünlunz, Moorn,  
Hnielund und Gantn Hietzyn übergeben, ein in dem  
auf den Lünlunz saheret die Aufmässung fanticz an  
dissend zu hentken ungeschlagen und solchen auf  
diesem Haft-Dringen obzuf der Abreihen notirt entmitten  
soll, als auch ihm Johannes Bretzer, darüber diesem  
Haft-Dringen anfallt und zimt auf folgenden Conditionen:  
1.) Das Brx, und was ihm sein Frau, Kinder oder  
Sahnen gebra, minn salzin als 8 Paus Ehesu- und  
8 Paus Dissen- und Röell-Haus besagnen Lauer sof  
min abnu unerhört, mit den zugelngten Lünlunz,  
Moorn, Hnielander und Gantn Hietzyn Zug - und  
andern Meilen, als 4 Dissen, 2 Dissen, minn Dissen  
und andern dianen in Haft gebra und für daselb  
min Lienstzum zu nutz moigke Douni so güt als na  
dem d'ne erisch und kann, dasz erich d'ne nriegunnen

Werden wir denken, daß alle diese Kosten nicht nur von  
Gouverneur-Denkm.-Commissar und dasen zu noch weniger,  
daher kann Ausfuhrung nichts von diesem Gutte und  
nach dasen gescheint auf einer einzigen Reise abföhren,  
denn kommen.

2.) Dafür nur noch eine an zweyzig Tausend Pfund fügen,  
für alle Absetzungen, Contributioen, Zinsen dnu. Es,  
rollirungen, Finquancierungen und Provisions, und  
dafür noch nach Verfließung dieses Kost noch kommen.  
Man nimmt daher denken die vor Aufklaugn befürchtet  
zu seyn Bruttions zu den, so sind wir aufzusehen bei dem  
dann mit begreiflichen Verlusten.

3.) Wenn wir hier im Lande beschaffen werden,  
ein, daß Herr Krafft ein Konsulat oder Consulat sei  
gefallt, sobald sie angekommen sind in der Colonie  
nun Hoffnung haben.

4.) Wird hinmit zugleich verfügt, daß Sämann ist  
die nötige Rind- und Kühl-Auflast für die sämtliche  
Colonisten soll stetig bestellt werden.

Aufzubringen ist zu Anzeigungen und Privilegien die  
Ihre Königl. Majst. Palisance, und solle außerlich bekräftigt,  
ist dem Colonisten Johannes Breker, eines Wista-Dienst  
überantwortigt, er mögen nun jederzeit auf einem derselben in  
allen Punkten und Claußeln gern und leichter Exemplar  
veröffentlicht und verpflichtet, das er nicht kann sein, ich in  
unserer heutigen Denkschrift möglichst fleißig bin mir

Minden Personen, Inhabern, Reisen und Schiffen und King  
in auf unsreren und Conservatorien walle, sondern auch  
Reisen, Pro König: Maist. und den Kommandatoren  
Dienstleuten, ein auf den Handelsorten und überall  
Inspektionen haben, den Salyn bestimmen und überhaupt  
sich nach Pro König: Maist. Inspektion und Verordnung  
allen Handelsaufzügen zu stellen, oder wenn irgendfalls ein Pro  
Master-Dienst oder Qualitäten für sein Land verlustig  
gehen wollen. Testidem circa den 31<sup>st</sup> Decembri: 1761. —

W. G. May

J. Guermann

Angemerkte Kasten und Briefe, als die ersten, einzeln auf man =  
Kunstguttheit Papier, sind sonst unentgeltlich auszugeben und vorher  
selbst, nicht geringer in allen Punkten und Güte ratiificirt,  
dagegen aber die Auslastung und Ratification vor  
Kunstguttheit Stoffalde oder anderen Provenienzen haben auszugeben  
und Kasten-Briefe von englischem Orte einzuhauen zu bewirken  
solligen seyn wird.

Reverente O. M.

Höhersterff J. H.

Charles Pauli, Mellekell  
Joh. Balthasar

Obstal, Meeser, Wilson

W. R. S.  
Wir unterschriebene Ihr Königl: Majestät zu Dänemark  
und Dordwegen pp. Allmählichst angewandte Commisarien  
über den neuen Anbau der Zitrusfrüchten, den sind zu  
erklären gewünscht, dass nachdem die Colonie Conrad Münster,  
zu neuem Anbau in Fürland auf dem sogenannten Aal-  
grund und zentral in dem Dorfe Frederickskøi, auf Egoz  
Königl: Majestät Pappe Etablirte, und ihm gehörft die nötigen  
Inbäume als Aufzugs-Mast- und Aufzugs-Pflanzen und Zelle  
Pappe N° 10. samt Zug- und deudern Wipfeln, um das  
Dessin, zwey Lufft und minigen Pflanzen, Aeltnynsche  
mit zu England, Kopenhagen, Helsingor, Hvidland und  
Gentian Flötz zu überzeugen, in ihm auf die Landwirz  
gebüdet die Aufzugsfrüchte, welche unbefruchtet zu Hand dann  
angewiesen und solche auf einstum Wipfeln und Wipfeln auf  
der Abzweck notirt werden soll, als wird ihm Conrad  
Münster, zwey Wipfeln und Wipfeln nicht minder, und  
zwey auf folgenden Conditiones:

1. Der eine und vier Jahr seines Ersten, sind er den  
folgenden haben, wenn solche aus Aufzugs-Mast- und  
Aufzugs-Pflanzen und Zelle-Pappe bestreut werden soll  
dass obne neuerung, mit den zugelassenen Landwirz  
Kopen, Hvidlande und Gentian Flötz, Zug- und deudern  
Wipfeln, sey 4 Dessin, 2 Lufft, minigen Pflanzen und Reis,  
an welchen in Wipfeln lieben, und ist daselbst als minima  
einem zu mitz machen können, so gut als es am besten  
erhältliche kann, das ist bei minigen Wipfeln. Es ist  
aber und den Cöllna, ohne Kontrahente inner Joch gezeigt:

Dreihunderttausend und daser zu den vienfältigem Grussme,  
zum ersten dem dritten. Guss ist ewig das ist gesetzet  
auf den ewigen ewigen und abdauernden Raum.

2.) Soll da noch nun an deranzeig das er so ist sien,  
für alle Verpflichtungen ißt contributionen, zinsen, Et.  
vollermungen, Finanzierungen und Prozessurkosten,  
und das da noch keinem dem dritten Et. noch fasset  
da er oder das andere dem dritten Anflug, befürcht  
zu sein beweigt werden, sie sind da auf noch befinden  
damit beweigt werden.

3.) Nun mit hier im Land gebrauchten Linden,  
und das nochmehr den irgend allemal unbewußt,  
aber in Wirklichkeit und in der Colonie nun  
hier verbraucht.

4.) Es sind da sin mit zugleich verpflichtet, daß Herrn nach  
den nötigen Rind- und Pferde-Aufhalt für die sämtlichen  
Colonisten soll noch gezeigt werden.

Auf abweichungsfreie Vergütungen und Privilegien, die der Gro  
Königl. Majst. selbst verlangt hat verpflichtet, ist  
dem Colonisten Conrad Münster, dem dritten Rind unbewußt  
vergione da sie eben auf niemals dem in allen prunden  
mit Claustern und Innenräumen Exempel vereinfacht und  
vergleicht, daß da nicht nur ein ihm unentbehrlicher Leibarzt  
noch möglichen Fließ immer verbaßt, Gebärde, Alter,  
Geschlecht und Rind in sich umsin und conservieren wollen, sondern  
aus dem dritten, Groß-Königl. Majst. und der Regierung der  
Stadt, ein auf den Rindern und alten Inspektionen gebraucht

folgen. In ist mir, und obngeheuerlich ist nach dem Königl. Majst. Gesetz  
und Verordnung, allein unbedingt nicht zu, oder einzuseignen, es  
ist ein Wifa-Brief als Gültigkeits für mich zu setzen. Man hält  
sich zu erhalten. Friedrich der 31<sup>te</sup> Decembt: 1764.

H. D. Hoffmann.

(E.S.)

A. Dietmann.

(E.S.)

X . . . \* . . . \*

In gennantigen Wifa-Brief, als dies vorher, in welchen auf englischen und  
französischen Sprachen, und sonst in unbestimmten und unbestimmten Formen, es wird  
festgestellt, dass in allen Punkten und Clauses, welche  
die Ausfertigung und Ratification des Künftigen Handels oder  
anderer Vertragsvorschriften auszuziehen sind, ein Wifa-Brief nach  
englischen oder französischen Formen, oder anderer  
vertraglichen Formen, zu beweisen ist, sind.

Reventlow. Moltk. Bernstorff. Münnich.

Büren. Pauli. Hetsch. Carstens. Bernet. Scheel. Waage. Cowper.

Bülow.

(E.S.)  
Pr.

Ihmit zu leben und zu verfügen, dass die Vorschriften und Reversale, welche  
ein Wifa-Brief ist, mit mindestens allen Punkten und Clauses conform,  
in allen Punkten und Clauses auszuziehen und unbestimmt zu halten,  
und ebenso bestimmt und mindestens so genauesten Untergestalt beschaffen.  
Friedrich der 27<sup>te</sup> Februar 1765.

Wir unterschriebene Thio Königl: Kähestätz zu Dammestadt  
und Berneßsen p: Cöllnigkäigl: Augvordante Commissariu  
über den unnu Anbau der Füßn Häder, von Zind und  
unßen hinmit, daß, in auf dem der Salauß Conrad Munster,  
zu nennenst du Anbau in Fürland und den sogenannten  
Ahl-Heide und zinden in dem Dorf Friedrichshöf, auf  
Thio Königl: Käigl: Rüffn Erbblirkt, und ihm daselbst  
die vätigen Gaben da, als Aufklaßtasse- und AufklaßPfennig-  
und Paß-Haus N° 10. Samtzug und andern Ninga,  
unndif Mir Bissm, Zentj Rüffn und minigen Pfarrer  
Aelungenkäff mitzLänglinx Lüdlnag, Moorn,  
Hindland und Quantn Flötz überabnu, ein in dem  
auf den Lüdlnag haben die Aufklaßung fachig zu  
können zu gedenken vngeschlagen und solchen auf  
diesem Wege-Wiefe begin der Abgaben notirt werden  
soll, und wird ihm Conrad Munster, darüber das  
Wege-Wiefe verfült und zinden auf salauß Conditiōe:

1.) Daß wir, und nach Thiu min Lied, Zind und alten  
folgnden haben, minn Culm uob Eheys Muß - und  
Eheys Pferd und Paß-Haus an Pfarrer Lüdlnag  
ein obn nennenst, mit den zugelagten Lüdlnag  
Moorn, Hindland und Quantn Flötz, Zug - und  
andern Ninga, also 4 Dissen, 2 Rüffn, minigen Pfarrer  
mit Aelungenkäff in Wege haben und sicheßn uob sine  
Eignissem zu nutzen machen kann so gut uob der  
Rüffn anniß und Lied, das uns beißt beißt nāigunnen

Daß aber andern keiln von Konsistenz nimmer  
Sufficiet: Rente-Verwaltung und das zu dazt nichts  
halten. Gnadenwidrig ist das nur dem Gute und es ist  
durchaus nicht, daß eine exige Reise abföhrt zu einem Land.

2.) Daß nur man nun von dem zugesetzten Verwaltung  
für alle Bevölkerungen, Contributionen, Zinsen, Es-  
tollungen, Pinguendienstungen und Dienstdiensten, und  
solches nach dem Abgang eines Knecht, noch zu machen  
man nicht oder da er andern einigen Aufzugs befähigt  
zu sein bestätigt werden, so wird man auf den  
Zinsen damit bestätigt werden.

3.) Niemals mit dem in Land gehauften Pindemus,  
nicht das Maßmaß der Deutschen alleinmal abweichen,  
zulässt, sobald sie Neuzüchtung und in den Colonie  
niemals auf unterscheiden.

4.) Wenn man hincius zugleich verpfändet, daß hincius  
nicht die nationalen Pings- und Syrl.-Anseßt für die  
jeweiligen Colonisten soll Konsistenz haben.

Auf abweichungen zu den vorgeduldigungen und Privilegien, die  
der König: Herrscher, gehabt hat allem zuerst bestätigt,  
ist dem Colonisten Conrad Münster, seinem Meiste-Ding, aus  
verpfändet, zugleich zu sich aber auf niemals einsehn in allen  
in allen puncten und Clauses gleichlängen Exemplar  
verpfändet und verpflichtet, daß er nicht nur den ihm von  
den königlichen Landen nach möglichstem Knecht immer  
verpfändet, Gnadenwidrigkeit und Wohl-

in aufzunehmen und conserviren zu allen, sünden auch  
der Erb-, Provinz- Königl. Majestät und der Hanoverischen Domäne,  
mit einem auf den Mineralien und Mineralien Inspektionen  
gekennzeichneten, halben Kreis, und über dem Haupt jener Provinz-Königl.  
Majestät. Insatz einer Verordnung, alle zu untersuchende Güter zu bestimmen,  
welche einigenfalls durch denselben Kurfürsten König als guldiger sum  
ministerialer Maßstab für sie einzusehen seien. Fredericia den  
31. Decembr. 1764.

Wolffmatt.

Dittmann

# # #



Originalvertrag zwischen Preußen und England aus  
einem englischen Papier, auch sonst ungewöhnlich ausgenutzt  
worden zu werden soll, wird hierauf in allen Punkten von  
Dänemark ratifiziert; Da hingegen aber die Zustimmung  
zur Ratification des Eingetragenen Theobalds oder an  
anderen Ursachen zuließ, auszugeben und einen Kurfürsten-Preußen  
für man englischen Orden-Brauk zu einem katholischen  
Stadt erließ.

Seiner Excellenz Balthasar Graf von

Baron Pauli Wolff  
zu Bülow

und Michael Heleghsson

189

Hier unterschriebene Hr Königl: Kähestat zu Dänemark  
und Norwegen o. allzuvielz angewandten Commisarina  
über den unumstrittenen Fürfrauen, den und zu  
reissen hinsicht, daß, nachdem der Coloni Gottlieb Knæder,  
zu neuemfatu an den in Fürland auf den angewandten Ahd.  
Heide und zinnes in dem Dom zu Frederickskoi, auf  
Hr Königl: Kähestat Kosten Etablierat, und ihm daselbst  
die natiue Gründen als Auftragstafeln- und Auftragspapier-  
und Reell-Haus N° 17. samt Zieg und andern Winken  
anmerkt, vier Dissen, zwey Anse und einigen Pfeuefen,  
Rechnungswieß mit zulänglichen Lienzen, Moorn,  
Hütteland und Guertun Flücten übungen, ein ihm zum  
aus die Lienzen habele die Aufmerfung fahrtig zu  
hauen und zu handeln angeflogen und solchen  
auf densm Refta-Dienst, obgleich der Abgabon notiret  
werden soll, als erneut ihm Gottlieb Knæder, dain  
ihm densm Refta-Dienst anfehlt, und ziemet auf  
folgenden Conditionen:

1. Dasm, und was ihm summae Lienzen oder  
folgenden haben, nimmt selbst aus dem Tafeln- und  
dem Refta-Dienst und Reell-Haus bestehenden davon das  
erneut neufund, mit den zulänglichen Lienzen,  
Moorn, Hütteland und Guertun Flücten, Zieg- und  
andern Winken, als 4 Dissen, 2 Anse, einigen Pfeuefen  
und Rechnungswieß in Refta geben und ist ihm als  
summe Lienzen zum witz meym kann so güt als no-

am besten empfunden, dass wir den  
Frieden auch annehmen wollen, obwohl es uns nicht  
gelingt, den Deutschen Frieden zu erlangen, und das  
Gefecht auf dem Platz der Waffen nicht mehr  
aufzufordern. Aber wir werden den Frieden nicht  
aufzugeben, und wir werden daran arbeiten,  
dass wir den Frieden auf dem Platz der Waffen  
aufzufordern können.

2.) Will n a Man nun von Finanzen, Posten, Kriegs, Freiheit,  
für alle Distributions, Contributions, Zuschüssen, Er-  
verteilungen, Finanzierungen und Ausgaben, und  
wurde es nun nach dem Einführung derselben Christ, nach  
dem er nun nicht mehr über die anderen derselben Aufstellungen  
begegnet zu sein benötigt werden, so kann man auch  
nach bestimmen damit dies verhindert werden.

3.) Niun mit hier ins Land gebrachten Pinten,  
ein ist das von Ihnen genommen und selbemal aus-  
gezestzt, sobald sie von Gründung sind in den  
Coloniae niun Hof verloren.

4.) Ich und nun sinn mit zugleich Maßnahm, daß wir, um auf die nationen Zins- und Öl- und Eisen-Ausfuhr für den nämlichen Colonisten soll Naturprodukt erwerben.

Die sämtliche Colonisten soll Nur ein Entfernt entzünden.  
Den obenannten fischen Verhandlungen und Privilegiern, die  
Kro Königl. Majst. Segenhaft vellnwendig bewilligt,  
ist dem Colonisten Gottlieb Knadler, eines Westa-Dniß  
verbunden, insofern er sich aber auf seinen Dienste in vellen  
punkten und Clauses gleichsam nur Exemplar reservirt  
und verpflichtet, daß er nicht mehr die ihm anvertrauten

Den Landes nach möglichstem Preis immer verbrauchen,  
Gebäude, Schmuckwerte und Wiss. auf unsrer und  
conservieren es alle, sondern auch das an dem König:  
Wohl. und den Königlichen Oberhof, ein auf den  
Ministerien und abeignen Inspektion gebrauchen, also  
Leistu' und überzeugt sie nach dem König: Wohl.  
Gefügt und Monat, wenn vollen und alljährlich richten, oder  
anindigen falls derselbe Kosten-Lauf als guldiger für sein  
Person-Wohlstig zu machen. Frideritia den 31. Decembris  
= 1764. —

Wolffmeyer

Kriemann



Angenommen ist der Brief in Brüssel, als der erste, in welcher die  
Vereinigung zwischen Regent, auch sonst unvergänglich ausgenutzt  
werdet und dasselb, nicht geringer in allen Punkten und  
Clausuren ratificirt; Da hingegen aber die Ausfertigung  
und Ratification des Liedes gegen Thüringen sehr andere  
Ursachen fallen und zugrunde liegen kann als Brüssel-Briefe  
wohl in gleichen Orte-Braukungen beweist, soll dies schriftlich wird

Frideritio Wolff Oberstaatschreiber

Baron Paul Merten  
Hofkutscher

Abel Wallerius Thorson

Air unterschreitene Hr. Königl. Majestät zu Dämmemark  
und Dornsegen se. Allmächtigst angewandten Commisarina  
über den nunmehrigen der dreyen Härten, ihm mir und zu  
erwähn hincit, dass ich ihm den Lobsie Gottlieb Knæder,  
zu neuerstn Lebzeid in Fürland auf den sogenannten Aeh-  
höhe mir zuvor in dem Dorfe Frederikshof, auf Hr.  
Königl. Majest. Postu Etabliert, in dem daselbst die nötigen  
Gebäuden als Achttausendfünfhunderttausend Däkk.  
Haus No 17. samt Zug- und andern Härten, unnd  
eine Dönn, zwey Härten und nüignen Postuaren, teils  
gründet mit zylindrischen Landraej, Moore, Härdenland  
und Quenten Flächen idemblin, in dem ihm auf den Landraej  
obald ein Aufmaßung entstig unnd zu handeln  
angestlogen und solche auf denselben Härten beginnt  
der Abgabnu notwendig zu sein soll, als erind ihm Gottlieb  
Knæder, derselbe denselben Härten wissentlich und  
zweck auf folgenden Conditionen:

1.) Dasen, und weis ihm nun zwei, Linden oder  
holznre Fäden, nunn solyn aus 8 Louis. Kreuz - und  
8 Louis Dänen und Tull Haus befreundet darum auf  
ein oben erwähnt, mit den zugelängten Landraej,  
Moore, Härdenland und Quenten Flächen! Zug- und  
andern Härten, als 4 Dönn, 2. Härten, nüignen Postuaren  
und Aehngewüss in Kästen haben und sie eben solle  
nun signifizir zu nutzen magne können, so gut als nur am  
dreyen einig und kann, daserwegen bei nüignen Dörfer  
oder anderen Stellen, auf manierhand nüax Postuare ge-

Dennter Sammen und lassen zu vor ningen solche Gründung  
würdig ist so man derselbe Güte und er auf dasselbe gehörig  
auf einen neuen vertrag abzuhängen Sammen.

2.) Soll vor man nun von den außigen Kosten frey seyn,  
für alle Beauftragungen, Contributionen, Zinsen, Etc.  
Volljährigen, Einquartierungen und Kaufleidern,  
und falls vor nach Verfeindung derselben Christ, was man  
man nicht vor den anderen derselben aufzuziehen befähigt  
zu seyn schuldig ist es, so wird vor nach verhindern  
damit befreitlich sein.

3.) Niemand mit hier im Lande verbrechten Personen  
muss vor keinem derselben Rücksicht allgemein haben,  
zusamt scheidet sich dassejne Recht nur in den Colonie  
nimm Hof enthalten.

4.) Es wird vor sinn mit zugleich verfügt, daß hier,  
unter den vorigen Krieg- und Kriegs-Kosten ausfallt für den  
völkischen Colonisten alle Kosten verbraucht werden.  
Auf abzurechnen fügt der Königliche Rat und Privilegier, den  
Groß König: Karls, aufzunehmen will und bewilligt,  
ist dem Colonisten Gottlieb Knäder, derselbe Kasten-Brief zu gib,  
gegenlich, emayngem an sich ab zu empfunden diefer in allen  
punkten und clauseln gleichsam in dem Exemplar reveresirt und  
verpflichtet, dass vor nicht unter den ihm unverbrauchten Landesgütern  
nach möglichen Preis im innen verbrauchen, Gebäuden, Acker-  
grundes und Wiesen in eyst unsamen und conservieren wollen,  
sondern auf das den Groß König: Karls, und den Kongresszten  
Obrigkeiten aus den Primitivem und übrigen Inspections Sachen zu

Polyn Cripen, und überhaupt fügung des Königl. Gesetz  
und Verordnung allemuthig zu statten, oder eindeutig  
dieser Karte Brief als gesetzlich für eine Person verhältnis  
sijn wollen. Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decemb'r: 1784.

H. D. Hoffmann.

A. Dieckmann.

(S.)

(S.)

Ingenieurkriegs-Karte-Brief, als die erste, welche auf dem Kampftheater  
Papier, auf sonst unentzifferbar verhältnisvoll, wird  
Sicherheit in allen Punkten und Clauses ratifizirt, dasjenigen aber  
die Auskunfts- und Ratification des Kriegsministers  
oder anderer Verwaltungselber und zugleich die innen Kriegs-Briefe  
den englischen Orts-Denkmäler zu beweisen bestellten sijt wird.

Reventlow. Moltke. Bernstorff. Münch.  
Bärens. Pauli. Hellesen. Carsten. Werner. Scheel. Waage. Sonson.

Bülow.

(S.)  
R.

Gemäß zuletzt mit Kriegsministerius, Kriegsminister und Reversale dines  
Kriegs-Briefes, so mit minnen auf allen punkten und Clauses conform,  
in allen Punkten konstig auszuziehen und unverzüglich zu gelten,  
welches gemäßdem minnen ingeschiedene Unterzeichneten bestätigt.  
Frederichshof den 27<sup>ten</sup> Janu. 1785.

Wir unterschrieben Hr: Königl: Majestät zu Dämmemark  
und derweget per Kompanie angewandten Commissarien  
wora von nunnen sind da die zu derselben Hr: Königl: Majestät zu  
wissen sind mit, daß, nachdem der Colosse, Andreas Biedermark,  
zu machen ist, daß in derzeit in Fürtwangen auf dem sogenannten Ahlheid  
und darin in dem Dorf Friederichshof, auf Hr: Königl: Majest: Kapelle Etabliert, und ist ebenfalls ein  
nützliches Gebäude als Kirche St. Nikolai - und auf das Dessen -  
mit Pfeil-Haus No 25. samt Zug- und weiteren Wegen,  
unweit Wm. Dissen, zur Zufahrt und einigen Pflügen,  
Reitern und Fußläufern mit zu Längen Längen, Moorn, Finken und  
mit Gantzen Flützern übergeben, wodurch istm. Andreas  
Biedermark, darin kann derselbe Königl: Majest: verfügt, und  
daran auf folgenden Conditionen:

1. Dassam, und nach ihm sein Frau, Kinder oder  
Folgen die haben, nicht selbige den Pfarrer St. Nikolai - und  
Pfarrer Dissen - und Pfeil-Haus derselben dem Vicar des  
Kirchenbaus, Notirat werden soll, wodurch istm. Andreas  
Biedermark, darin kann derselbe Königl: Majest: verfügt, und  
daran auf folgenden Conditionen:

Unter allen andern füllt, auf Name ihres Knechtes, nichts  
Sicherheit. Knut-Lamme, und das zuerst nüchtern  
Gesinnung istt nun derselbe Geist und er ist derselbe  
zusammen, auf dem er sich nicht als selbständige Person.  
.

2.) Dass nur hier nun ausgenugt, dass sie sind, für  
alle Reisetage, Contrabattionen, Infanterie, Artillerie,  
etc., Einquartirungen mit Provisionskosten, und ferner  
nur nach Wandschreibung derselben Trichter gemessen. Nur  
nur über die andern dinge Auslagen befriedigt zu  
sind bewilligt seyn, so wie man auf nach bestimmen  
dann mit Ungeduldigkett erwartet.

3.) Wenn mit dem in Land und meiste Rinden,  
einzelnes Nachtmagnum Reisegeld alleinmal verübt,  
dass es, sobald es nachtschaft und in der Colonie  
nur auf den aufzubringen.

4.) Dass nicht hin mit Zugleistung verfügt, dass sie  
nicht ein natigen Pferd- und Esel-Aufhalt für den  
jährlin Colonisten seie Monat Reise mit vornehmen,  
dass abzunahmen führt Lehnserlichungen und Privilegien, die  
der Königlichkeitt. Polson stellt allgemeinlich bewilligt,  
ist ihm Colonist Andreas Biedermann, derselbe Hafte-Dienst  
wird empfängt, magne nu siche aber auf niemal derselben in  
allen puncten mit Claustern glücklich zu sein. Exemplar  
reicht und handelsfähig, dass er auf dem ihm aus  
verhandlungen Landesamt nach möglichstem Kleinsten immer  
verfügbar, Gaben, Kleidungsstücke und Vieh in auch

zu führen und conservieren zu allen, welche aus, daß von  
Herrn Königl. Majestät und den Rangentschau Obreitern,  
in dem die Prinzipalität und nationale Inspectionsschulen  
gehalten werden, und überaupt für nach Herrn Königl. Majestät.  
Gesetz und Verordnung alle Rücksicht zu nehmen, oder  
einzelne solle einigen Maß - Beschränkung zu thun  
und so manches fügen zu können. Fideicicis am 31<sup>st</sup> Decembris  
A. 1764.

W. Hoffmann, J. Diermann



W. J. H.

Jugendwähler K. B. B. als ersten, an welches sich  
eine gesuchte Rechte gegen, auch sonst ununterbrochen ausgenom-  
men werden kann soll, wird gewünscht in allen Punkten und  
Clauseln ratificirt, Daß jene aber den Ausfuhr-  
reis und Ratification des Lüttichischen Marktes und ande-  
rer Reisen haben, welche gebunden seien K. B. B.  
für den angelaufenen Platz-Bauwerke zu bewilligen schen-  
ken.

Rechtsdiente B. Hoffmann A. Diermann

Johanns Pauli Müller

oder Michael Kellerey

Die unterschriebene Ihr Königl. Majestät zu Danemarck  
und Dernwegen pp. allmählichst angewandten Commissarien  
über den unverändert ihx Ersatz Hr. ihx Rind und zu  
eiszen hinnit, dasz Marfilin ihx Colonist Andreas Biedermann,  
zu mehrfachen Anbau ihx Land auf den sogenannten Schel-  
Hügel und zwar in ihm Dorfe Frederikshof; auf Ego  
Königl. Majst. Kosten Etat bleibt; und ist die nördliche  
Grenze ihx Aufzugsdorff- und Aufzugsfjern und Palle-  
hause № 23. samt Zug- und anderen Wiesen, umlieg Dier-  
Dissen, zween Füßen und minigen Distanzen, Ackerungsstellen  
mit zu Längen, Ländchen, Mooren, Hügeln Land, und Gartn-  
plätzchen übergeben, sein ist dann von den Ländchen so  
viele ihx Aufzugsdorff gelegen, und sind zu Lande neu  
angezogen und werden auf denselben Kapt. Biedermann, bis auf  
ihx Abgabnu, notiret werden soll, als wird ihm Andreas  
Biedermann, darüber dieser Kapt. Biedermann und  
zweier auf folgenden Conditiones:

1.) Dass nu, und nach ihm sein Leben, andere oder  
welchen der gebn, seines Lebns aus Aufzugsdorff- und Aufzugs-  
fjern- und Palle hause bestehenden Ländchen- und  
sein oben verlangt, mit den zugehörigen Ländchen,  
Mooren, Hügeln Lande und Gartnplätzchen, Zug und andern  
Wiesen, als 4 Dissen, 2 Füsse, minigen Distanzen mit Acker-  
gründen in Kapt. Biedermann und sich derselbe ist sein Eigentum,  
ihm zu nutz und vorteil Comme, so geht also nur vom ersten  
Anfang und Comme, dasz nun p. B. j. minigen und Länd-  
chen und den Fällen auf Kosten des Commissarien nicht gegenreiche.

Dennsche Lämmen und das zu keinem einzefallten Grunfie,  
gung istt man dinne Gute und was das in gejordt  
auf demm einigen alten obfürstlichen Comunen.

2.) Dass der Rau ihm den zuerstig Jassen soijt seyn,  
für alle Reisetzungn, Contributionn, Zusammens, EK.,  
rollirungen, Pragantierungn und Prozessdienste,  
und solle er nach Verflüssigung derselben nach dem  
Rau ihm oder den andern derselben Auflogein bezahlt  
zu seyn bedürftig ist, so mind er auf wirtschaftliche finst  
damit bezwölkt werden.

3.) Dass mit ihm ins Land gebrauchten Türlern,  
mind das Maßnahmen der Kriegszeit vellmehr verbot,  
zulässt, abe die in nachwerlal und in der Colonia  
nimm Hof verboten.

4.) Dass er sich mit zugleich verpflichtet, dass ihm  
nicht die nötige Ring- und Sylt anseht für die sämtliche  
Colonisten soll Nomys Rechte erordnen:

Die abnuengen fügten bezwölktigungen und Privilegien, die König  
Königl. Majst. allein verfüllt vellmigwürdig besilligt, ist dem  
Colonisten Andreas Biedermann, derselbe Waff. Kreis auszufra-  
tigt, erzeugen nur sijt sebar auf dem derselben in vellmehr paunten  
und Clauulen gelnisslandurden Exempel revergert und kann  
pflichtlich, daß er nicht um die ihm aufertheilten Ländereij  
nach möglichen Kleiß immer verbrauchen, verbauden, verleihen,  
verwirren und derg in weiflern und conservirem wollen, sondern  
sich, des von Königl. Majst. und den Nomysitzten Obigheit  
sein aufschein verweiter und übrigern Inspection gehandeln,

Valer Enstur, me udn. haupt ingenuus Pro Königl. Majest. Gesetz  
meine Verordnung allein nicht angenommen ist enstur, udn. eindeutig auf alle  
linien Rechte-Weingut als Güldigen für nun. Ennen kann nicht  
sich in allen. Fridericæ den 31<sup>st</sup> Decembris 1764.

H. D. Hoffmann.

A. Dietzmann.

L.S.

15

Die gemeinsame Haft-Brüder, welche hier nun sind, erheben auf ungemein großem  
Zeppen, wenn auf unverzügliches Abgezogenheit zu verlangt wird; ein  
Zurückhaltung in solchen Fällen und Zeugnisse ratifiziert, dasjenigen über  
die Ausfertigung und Ratification des Punktus in Betracht falls  
aber während der Fristenfallen und Zugaben nur den Haft-Brüdern  
von englischen Drost-Banden zu beweisen schließen sich sind.

Reventlow. Moltk. Bernstorff. Nünck.

Birns. Pauli. Heltsen. Carstens. Berner. Scheel. Waage. Lowson.

Bilow.

L.S.  
R

Hinmit verlaßt und kann leichter uns die bezeichnende Reversale derselben  
Kupfer-Drucke, so mit einem nach allen Punkten und Rändern conform,  
in allein Rücken farblos aufzuhaben und unverhülflich zu fälschen,  
erstens hinmittelst und zweitens einer sündigen Untergründlichkeit bezeugt.  
Fridericthof den 27. Junii. 1705.

Die unterschriebene Tho Königl: Majestät zu Dänenmark  
und Kommissar des Landesvertrags angewandten Commissarien  
über den untern Vertrag den Fürsten Hertug von Kurland zu  
meissen hinsicht, dass nach ihm der Colonel Johann Adam Kling,  
zu meissenchen Arnheim im Fürstentum auf dem sogenannten Schl-Heide  
und zwar in dem Dorf Friederichshof, auf Tho Königl:  
Majestät Kosten etabliert, und ihm deshalb ein volles  
Gehüter, als auch das Lohne- und Amtloge, Pommern-  
und Rütt-Haus für 28. sumt drey- und vierenhundert Thaler,  
untheil, Herr Dreyssig, Zinny Börs und seines Bruders  
Aecken und für vierzig Ester Lenden, Meere, Hinterland  
und Gemeine Flüsse übergeben, ein ist und ein zwey in Lübeck  
sobald die Aufmerfung fantic von uns und den Handelmann  
angestragen und solche auf sein Werkstatt-Ort, bis auf  
den Abzug des Notirat werden soll, als auch ihm Johann  
Adam Kling, darüber diesen Vertrag nicht willt, und  
zuden auf folgenden Conditiones:

1. Verbot wird auf dem Lande zu stellen, ohne Kosten und Nutzen zu bringen,  
dass es nicht den Landes-Gerichten und den Bürgern zu Nutzen bringe,  
dass die Gemeinschaften nicht nach denselben gestraft werden  
dürfen, auf dem Lande einen oder mehrere abfänden können.

2.) Sollt es nun nun den Zeugnissen jenseits seines Sijns,  
für alle Belastungen, Contributionsen, Zinsen, Einkommenen,  
Fälligkeiten, Finanzen, Renten, und Pfosten, und  
falls es noch eine Abwendung dieser Art, nach seinem  
Namen oder dem Namen eines anderen aufgezeigt  
zu sein beabsichtigt werden, so mindet nun der Konsulat  
demit bestreitigt werden.

3.) Wenn mit ihm in Lande zu kommen sind  
und das Heer besiegeln und seine Güter und Sachen  
zusamme zu halten, so bald sie in der Colonie  
seiner Heimat befinden.

4.) Stimme hinmit zugleich bestätigt, dass sich  
nicht ein nation Ringe- und Schle-Appell für die fünf  
Lippe Colchisten soll Noth befriedigen werden.

Ruf abholungen fügt die Engagements und Privilegien, die  
Königlich Majest. allein gegeben hat, allgemeinlich bewilligt,  
ist dem Colchisten Johann Adam Kling, dem Konsul des Landes  
abgehandelt, angenommen zu haben auf dessen in allen  
parten und Cläuseln gleichlänglichen Exemplar reverbiert  
und bestätigt, dass er nicht nur den ihm angehörenden  
Ländern auf möglichst fließende Weise verhelfen,  
Geboten, Achtungen und Wohl in selbst ungern

mit conservirn wollen, und wir sind, das zu schaffen Gottig.  
Wählt. und den Vorsatzten Delegirten ein auszuhören  
im nächsten Inspektionssabende, welch' Einspruch, entweder  
sich auf d' Gottig: Wähl. Gesetz um Veranlassung aller,  
in Betracht ist nicht, aber eindeutig soll's ihm Wähl. Gottig  
als Prädikanten für sein Landes Wohlstande seyn sollen.  
Fredericia, den 31<sup>st</sup> Decembt: 1764.

W. Hoffmeyer

Diermann



ff ff ff

Unserem bestegne Kurfürst. Gottig, als dem wüsten, unwilligen und  
ungehorsamen Papier, auch sonst unverdienlich ausgenom-  
men ist zu wünschen sei, mich hinzutrich in allen Punkten und  
Einsichten ratificiret, Da hingegen abt die Abegestellung  
und Ratification des Einstiegs in Ostfriesland gegen  
Erfahrung zuliebt auszugehen und nunmehr Kurfürst Gottig  
von jngelichen Orts-Braukerey zu bewilligen seyn  
wird:

Hannover, 8<sup>th</sup> Decembt 1764. Oberstaatsk. Geheim

M. Scamys Pauli Miltton Thar  
Fakturhou

Oberstaatsk. Geheim

Wir unterschriebene Hr Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen ss. Allmärsdig angordnath Commissariu  
über den unnu den Bau der Füllna Brücke, den Tint und die  
enß hinnit, daß auf dem dæ Colonist Johann Adam Keling,  
zu neuerstnau Anbau in Füllna auf der sogenannten Schle-  
Brücke und jenseit in dem Dorf Friderichshof auf Hr  
Königl. Majest. Capn. Etabliert, und ihm verfahlt die nötigen  
Gebäude, vels Aufbauß Stoff- und Aufbauß Stoff- und Hall-  
hauseß No 28. Samt Zug- und andern Häus, unnd  
Dessu, zwey Zink und nivigna Doseffsu, Achnygnvölk  
mit zulänglichen Ländern, Moorn, Grindland und Grenta-  
flötz unabhängen, ein ihm dann auf den Ländern se-  
holt die Aufmerßung fristig vnd bisand zu handeln  
angeflaggn und solam auf dersm Wester-Häuse haf  
der Adgabn notirat unnd soll, vels unnd ihm Johann  
Adam Keling, vermeben dersm Wester-Häuse verhilft, und  
zwar auf folgenden Conditiones:

1.) Dasß nu, und was ihm nivn kann, Linke oder  
folgen de gebn, nimmt seyn und 8 Lang Stoff- und 8 Lang  
Stoff- und Hall hauseß bestimmen kannet so  
ein abn unnd mit den zugänglichen Ländern,  
Moorn, Grindland und Grenta flötz, Zug- und andern  
Häus, vels 4 Dößsu, 2 Zink, nivigna Doseffsu und alle,  
gräffen in Wester gebn; und sij dersm vels nivn Zink,  
suum zu nützen machen können so gut vels zu dem Wester  
enß haf kann, daszunß bei nivigna Evert-  
alet unnd flötz, osn No nivigna nivn fappnisse.

Dreite-Commiss mit derselben Ziffern ningeschafft zu Gunstni,  
wodurch wisset man die sime Güter und daselbst derselbe gehörat,  
und Commiss am Ende des selben derselben Commiss.

2. Dass der Commiss nun ein zweyzig Pfund schwere Seile,  
für alle Pferdezurichten, Contributionen, Zinsen etc. Et  
verteilungen, Fischartenzeichnungen und Procedenzen,  
und solches nach dem Kriegsgefecht derselbe freist, nach  
demselben, nun nicht mehr den andern derselben Auftrag zu  
befehlzt zu sein unzulässig seien, so sind sie auf dem  
befindlich, damit unzulässig werden.

3. Dass der Commiss mit dem Land unbewohnter Colonien,  
innerhalb eines Monathen daselbst gleichzeitig aus-  
getheilt, so bald sie in Besitz genommen, und in den  
Colonie neuen Hof entnommen.

4. Dass der Commiss nicht zugleich verpflichtet, dass derselbe  
unzulässig, die nationen Zins- und Pferd-Aufschluss für die  
zumtheil Colonisten soll keiner Entfernung vornehmen.

Auf bewohnten Länden zugleich Zeichnungen und Privilegien, die  
vom König: Majestät selbigen, nicht vellunguerlich erwilligt,  
ist dem Colonisten Johann Adam Kling, derselbe Wissens- und  
unzulässig, zugleich zu sich selbst aufzunehmen derselbe in allen puncten  
und Claustern gleichzeitigen Exemplar reverberat und ver-  
pflichtet, dass derselbe wisset, dass derselbe verpflichtet derselben  
nach möglichstem Ersatz innerhalb zweyßiger, Gebäuden, Ackerzen,  
Wiesen und Wiesen in aufzunehmen und Conservieren in allen, sachen neu  
und, dagegen vom König: Majestät mit den Kongresszten Obig bestit,  
die verschieden Vernevelten und übrigene Inspektion gehabend

folgen Enigten, und übner Haupt ist nach dem Königl. Gesetz  
in der Verordnung, allem in bestemmaßt wistn; also eindeutig zu füll  
dieser Karte. Denselbe aufzulegen für den Zweck verlängert  
sijn wollen. Fredericia den 31<sup>ten</sup> December 1704.

H. D. Hoffmann..

(L.S.)

A. Dieckmann

(L.S.)

\* \* \*

Inzwischen sind die Karte-Enigs, welche auf die Verordnung  
gegeben, ausser auf den ersten ist auch weiter nichts enthalten, und  
sind damit in allen Punkten und Clauses ratifizirt, derselben abzurufen.  
Die Aufzählung und Ratifikation des Kriegs in Prinzipiell  
oder anderen Vermerken füllbar und zu verhindern unmittheilbar  
Kunstiglichne Orte-Oramak zu beweisen. Solligen sijn erwartet.

Reventlow. Moltke. Bernstorff. Münnich.

Büren. Pauli. Hetsen. Carsten-Berner. Scheel. Waage. Cowper.

Bülow.

(L.S.)  
(R.)

Hinmit zuliebe und vorwegflehn wir, dass befreinbarkeit Reversale einsetzt  
Werft-Enigts, so nicht mindesten nach allen puncten und Clauses conform,  
in allen Prinzipien nachzuhaben und unverzüglich zu füllen,  
welches mindesten und mindestens vorsäudige Unterzeichnung bekräftigen.  
Fredericksburg den 27<sup>ten</sup> Junii 1705.

W<sup>i</sup> unterschriebene Thro Königl: Majestät zu Darmstadt  
und der wegen d<sup>e</sup>o Altenrheinisch<sup>er</sup> angewandten Commissarien  
über, die nunne Anbau der Füllgut Hürde, um und nur zu  
wissen sind, das<sup>t</sup> vorstehn den Leuten Johann Georg Schmuck,  
zu nennen auf Anbau in Füllland auf den sogenannten Schl-  
Heide und zwar in dem Dorf Julianahäide, auf  
Thro Königl: Majestät Posten Etabliert, und ihm dientest ein  
nötigem Gbäude als Aufzugsstube- und Aufzugsstube-  
und Wall-Gang N<sup>o</sup> 1. samt Zug- und aulnen Hürde,  
unnd Wiss Duffn, zirca 2500 und niniyng Disseifn  
Altenrheinisch mit Zulänglichkeit Länderey, Moora, Hürde und  
und Quellen fließen übrigenbey, ein ist dann auf die Länderey  
sakell die Aufzugsung erdig unbissend zu handeln  
ungenugtun und werden auf d<sup>e</sup>o Hürde- und Gang, besy  
der Abgabtu notirt werden soll, als wird ist Johann  
Georg Schmuck, verhandt d<sup>e</sup>o Hürde- und Gang nachsicht,  
und dann auf aulgenrich Conditionen:

1.) Das<sup>t</sup> Posten und nach d<sup>e</sup>o Hürde hin und zurück  
solymische Fahrt, nimmt solym die Aufzugsstube- und  
Aufzugsstube- und Wall-Gang, Brücke und Hürde auf  
ein abnu nennen und mit den Füllgut Länderey,  
Moora, Hürde und Quellen fließen Zug- und  
aulnen Hürde, als d<sup>e</sup>o Duffn, 2. d<sup>e</sup>o Hürde niniyng Disseifn,  
und Altenrheinisch in Hürde sieben und füllt das<sup>t</sup> ein als  
sine Füllgut zu nutzen woffn kann, sagt als na  
um best<sup>r</sup> an ißt und wenn das<sup>t</sup> nicht nniyng ist

Liebet aber auch den Lüttichern sein Vaterlande nicht  
Festporischt: Danntha-Ländern und läßt zu uns nicht  
selbst Gnadenmäßigung nicht nur diesem Gute und  
andere das in unsrer auf dem Lande erlaßt werden,  
Sindern Lüttichern.

2.) Soll an uns nun ausdrücklich gestattet seyn,  
für alle Reisetzungen, Contributionen, Zehntzügen, Ein-  
rollungen, Fincantierungen und Gnadenbüchern, und  
soll nach auf Verpflichtung derselben Christ, nachdem man  
dau nun oder des Landes derselben Aufleugung, befreit  
zu seyn berichtet werden, so wird an uns nach befunden  
dass mit Angewöhnlichkeit entrichten.

3.) Niemals mit sich ins Land gehabesten Kindern,  
eins und das Manstreichne Devisen und allein sie nicht  
gezahlt, behält ein Mensch nicht und in der Colonie  
niemals Haß und Matthe.

4.) Niemand nimmt zugleich verpflichtet daß hier,  
unst, die württembergische Kriegs- und Friedens-Aufsicht für die  
samtlichen Colonisten soll vorgenommen werden.

Zur abmauerfahrt Vergewisserung und Privilegierung, den  
Kro. Königl. Majst. Salzgängen soll allgemeinlich bestilligt  
sich dem Colonisten Johann Georg Schmutz, ein vor Wittenberg  
abgebauchig, erzeugen zu lassen in auf dem Lande in allen  
punkten und Ortschaften gern und leicht Exemplar reverbiert  
und verpflichtet, daß man nicht und die ist in unverbrauchten  
Zeilungen auf möglichstem Preis immer Werken kann,

In hohen Belohnungen und Preis in auf unsrur und  
Conservirn wollen, sondern auch das zu, Ego König  
Schwetl. in der Voraussetzung Obrigkeit, ein aus dem  
Prinzipalat und übrigem Inspection gebrauchen, folgen leisten,  
und überhaupt auf nach Ego Königl. Maist. Gesetz  
und Verordnung allen in Unzulängl. nistn, oder ein  
Leignung des dinsm Rast-Orts als guldigen für sien  
In den Konkurrenz sien wollen. Fredericia den 31. December  
1764.

B. B. Rosman

J. J. Niemann



# # #

Verhandlungen der Räte in Breslau, als der erste, erhebt auf  
einem einzigen Blatt Papier, und sonst unvollständig angebracht  
und vorne unvorn sol, wird ferner in allen Quellen und  
Chroniken ratifizirt, dabeyngern aber die Ratifikation  
und Ratification des Kurfürstlichen Vertrahls oder anderer  
Personen fällt aus zugeworbenen einen Räten in Breslau  
von englischem Erste Räte zu beweistalligen seyn wird.

Severus von Mölln Th. Bernstorff C. v. v.

C. S. von Pauli M. H. L. von Börner C. v. v. W. H. von



Königlich Preuß. Regierungskreis allen qualifizierten Bürgern  
Von ist zum Colonisten Doctor Georg Seemüller, Pastor  
Von der Brücke auszugsfähig; zu dessen Kosten ist aber aus  
seiner Dienstzeit in allen seinen und Clausen glei-  
chentwischen Exemplar überreicht und bewahrt. Das  
ist nicht nur ein Zeugnis anerkennender Landesfürstens,  
möglicherweise eines seiner Dienste beweisend, sondern  
größtenteils auch ein Aufzeichnung und Confirmation seines  
Landes und des Dorfes, das Königlich-Märkische und das  
Bergische Oberamt, an dem auf dem Kriegs- und Friedens-  
und überlangen Zeit nach dem Königlich-Märkischen Landes-  
und Friedensvertrag allein und freiheitlich geschah, oder  
wiederaufzubauen, das Dorf der Brücke auszugsfähig zu  
sein. Wenn nun diesbezüglich nichts weiter. Friedericka d. 31.  
Dezember 1762.

H. d. Hoffmann H. Klemann



Gegne amtagen vor der Brücke, also Dienstag, von dem auf  
diesem Thempelbau Kapelle und Kirche unvergleichlich auszugs-  
fähig und verordnet, daß sie wird gestattet in allen Punkten  
und Clausen bestätigt, daß jenseitig ein allein und  
gelingt und Ratification eines Einflusses Probstes oder  
aufsondern Bergischen Gouverneur zu verzweigen kann. Dass  
Brücke nach englischem Rechte verankert zu werden,  
allein jene wird —

Reventlow, Moltke, Bernstorff, Lüne,  
Barns, Pauli, Kettler, Carsten, Bernen, Schels, Haagen, Lowton



Datum v. 1762 und Name nicht mehr, Georg Goebelius Geheim-  
rat. Infolge Wohlbringung, daß ich mich in allen Punkten  
und Clausen bestätigt, in allen Fällen höchstens  
zulassen und unvergleichlich zu fassen, von dem Salz-  
meister und mindestens alszufriedigen Landesfürst unvergleich-

Wir unterschriebene Ihr Königl: Majestät zu Dämmenmark  
und Komögen <sup>so</sup> allmähligst angewandte Commissarien  
haben nunmehr Anbau über Dyssen Thierau, dem Zins und zu  
einem Hinrich, also, naß, um den Salom. Tobias Biedenbinder,  
zu neuem Anbau in Friedland auf der sogenannten Schle-  
Heide und jener in dem Dorf Friedrichshof, auf  
Ihr Königl: Majstl. Posten Etablirat, und ihm daselbst ein  
natiorm Anbau als Amt Dyssen- und Amt Saal Dyssen-  
und Pöll-Haus No 25. samt Zug- und anderen Wegen  
unlöslich Wegen Dyssen, Zerwürtz und minima Dyssen, am  
Rechnungswaage mit zulänglichen Länderey, Moora, Grinde,  
Lant und Quentke Flütz in kleinen, ein ihm demn aus  
der Länderey, sobald er die Aufreißung fahrig, unbefriedigt  
zu Hause kann angeschlagen und darüber auf einser  
Post-Brücke, bis auf den Abrechnu, notirt worden soll,  
als erind ihm Tobias Biedenbinder, darüber in dem  
Rechnungswaage, und zonen auf folgenden Conditiones:

1.) Der Brücke, und neuem Pfennignummo, Linden oder  
holynum pöll, num seligen und Dyssen Pöll- und  
Pöll Dyssen- und Pöll-Haus Dyssen und Brücke  
ein abn neuem, mit den zu verlasten Länderey,  
Moora, Grinde, und Quentke Flütz, Zug- und  
anderen Wegen, als 4 Dyssen, 2 Zins, minima Dyssen,  
und Rechnungswaage in Posta gebrau, und für die Brücke als  
sein Eigentum zu nutzen machen können, so güt als un  
dem Brücke erneßt und zum Verwaltung Brücke nennigurden

Barth oder anderen Söhnen, auf Kosten dessen seines  
Gespanntheit. Deutlich-Lammar und das ganze Ding soll nur  
Gunsitzung, ist sie dann ohne Gutsa und endet das in  
einem von seinem ersten Sohn gebürtigen Lammar.

2.) Voll auf man nun von finanziell bestreitbar seyn,  
für alle Verpflichtungen, Contributions, Zusammensetzung, Er-  
vermögen, Finanzierungen und Gewerbeleistung, und  
sollt nun nach flüssig sein, auf man  
man nun allen anderen Vermögen befreit zu  
seyn benötigt werden, so wird nun ausser auf bestimmen  
dienst eingezogen werden.

3.) Nun mit mir ins Land gebrauchen Sieben  
ein und das Maxymum den irgend allmäl möglichen,  
ist, so bald sie Maxymat sind in der Colonie  
nun Hoff aufzunehmen.

4.) Hier nachmitt züglung Massiften, daß Herrn,  
unß wir natürliche Pimp- und Öl- aufhalt für die  
sämtlichen Colonisten soll Hogen Ressat entzahlen.  
Auf abn von uns zu genehmigung und Privilegien, die  
Kra. Königl. Majst. Seinen aufhalt allem zuerst bewilligt  
ist dem Colonisten Tobias Biedenbinder, dieß auf dieß  
anbeyfrantig, er mögen nun sieben auf minn dieß in  
allen prindten und Claustern günstigstens Exemplar  
veretstint und Massiften, daß er unß wir den ihm  
und den Kra. Landtag auf möglichen Klage unnen  
Massiften, Gn. Cöntre, Declinationen und Ring in nicht

unseren und conservirn enall, und zu uns, der Proph.  
Königl. Majst. und den Hogenfanzon Oberhof, ein in  
den Provinzien und Akzissen Inspektion gehabt, so  
zu verhandeln, und abzugeben, welche Leisten,  
und in besonderl. Sijne Majst. Königl. Majst. Gräf. und Herr,  
ordnung allem unter dem Königl. Ristne, oder einer Akzissen feld d'ins  
Hof- und Kurf. als Pfälzigen zum hauß des sauerlandtig sijne enall.  
Fridericia den 31<sup>st</sup> Decembris 1764.

W. Böfman

W. Wiermann

# # #



Gegniu'mächtige Befehl-Brief, als Erste ist, entweder auf  
eigentümlichen Papier, auch sonst unentgeltlich ausgenant  
werdt und umsonst sol, wird. Hinzu ist in allen Punkten und  
Claußen ratificiret, Da hingegen sehr die Missversti-  
ndung und Ratification des Landtig'schen Probstes & der an-  
deren Verfaßungen haben wir sieigen Landtum einen Befehl-Brief  
des von englischen Oster-Braukunz zu beweisen, daß sie sind,

Herrnreuer B. Oberstaatsrath U. W.

Barons Pauli Wittmar  
Bulow

Oberstaatsrath Koestner

173

His underschriebene Shro. Königl. Majestät zu Dānemarck und  
Norwegen pp. Allmägnigst auctoranda Commissariu  
über den unum dubiu dir Fürstna Hnire, sive Lutetia et zu  
enipn finnit, das, warthum der Coloniæ Tobias Biedenbinder,  
zur verlustu Anbau in Fürland auf dem sgnamten Ael-  
Hnire und zreer in dem Dorf Fridericksbøi, auf dho  
Königl. Majst. Capn Etablirat, wie ihm deshalb die nöteign  
Gebünn abt Aufbau Dkofu- und Aufbau Dymna- und Ball-  
Gauß N= 25. samt Zug- und äudern Hnire; unmelj Hnre-  
Dymna, zwij Dymna und nūigna Dymna, Aelvngsraetts  
mit Zulängligem Ländnig, Moora, Hnirelande und  
gantnu Fläctz übergeben, wie ihm vnu am d. Ländnig  
abord die Ausmägnung fustig gebührend zu Handlun  
vergeschlagen und seidem auf dinsm Hnre- Hnre besit  
det. Abgabnu notarii exordnu soll, als erind ihm Tobias  
Biedenbinder, locumbeis dinsm Hnre- Hnre aufhilt,  
und zreer auf folgenden Conditiones:

1.) Das Grx, und was dnu sinn gnan, Linden oder  
Fulgnre Gebu, nimm fulgnre abt Aufbau Dkofu- und  
Aufbau Dymna- und Ball- Gauß bestagnude hauer das  
ein abu reexfunt, mit dat zugalngem Ländnig,  
Moora, Hnirelande und gantnu Fläctz, Zug- und äudern  
Hnre, abt Dymna, Z Dymna, nūigna Dymna und Aelv,  
unreiß in Hnre gebu, und sif dnu vnu abt sif  
ghen zu unz mafra Camu, so gut vnu vnu bestan  
enipn und Camu, das wif dnu vnu vnu Camu, das  
oder andern Fällu, ofun Konsigl nu nimm Aufgrnige;

1. Denkt-Lammata und dasz zuvor nienfalten Gründen.  
gung wiste Non dinsm Guff und was dasm ynsonst  
anz. Wenn ianisnt erd abfunden Lammata.

2. Fall nu Non nnu un. Zeianzg. Justus fñig sñu,  
fur alle Difatzungen, Contributionen, Zinsen, Cn.,  
rollungen, Künvertrüngin und Kaufleidern,  
und fuellt nu nach Wenzelius Bñig dñsm Friest, nu y  
finnt Non nnu oder vnu andern dñsm Aufzagen  
befriest zu sñu bñrliget evñra, se wird nu ang  
wir befürchtet damit bñrliget innadern.

3. Wenn mit hinc, im Land zubrachten Einlann,  
einst das Wenzelius den Rñszen und allemeil anb,  
gezahlt, obwohl sic wñrde wñrdet und in der Colonie  
nru Hof verbrant.

4. Einst nu finnt züglieis Wenzelius, das B finnt,  
unst die wñtige Rñs- und Syl-Anhalt fur die  
vñtliche Colonisten soll Wenzelius erordnen.  
Kuf abnungen fñrtht bñrliget und Privilegenn, die gos  
Königl. Majst. seligenst vellaznäigst bewilligt, ist vnu  
Colonista Tobias Biedenbinder, dñsm Wenzelius bñrliget  
erzeugen nu abn fñrtht nru dñsm in vellne pñcten  
und Elaßaln glanzendem Exemplar reveriert und Waz,  
pflichtet, dasz nu wist die ihm unterlaufen Länderei  
wir möglissku fñrt amma Wenzelius, Gebäude, Acker,  
Graüssa und Rñs in weß unsunn und conservern wollen, seind  
ang. dasz, gsto Königl. Majst. und der Wenzelius Königl.  
ein angen Verwaltung und übriyna Inspection gebunden,

Salyn kniſtun, und übenvorw. fijne w. gno Königl. Maÿt. gr. fatz  
in der Verordnung allem untraffig wiften, oder eintrügig auf es  
dijen Krafte-Kring als gherigke fum minn Krafte verlückig  
fijn wollen. Fredericia den 31<sup>st</sup> Decembr. 1704.

H. D. Hoffmann.

(S.)

A. Dietchmann.

(S.)

\* \* \*

Gymnaſialigen Krafte-Kring, als ihm nach, erlyckt auf vngewohntem  
Pepir, vnd auf unmittelb. auszugsverordnet worden, wird  
hierund in allen Punkten und Clauſulen ratificirt, dasz in d. R. Krafte-Kring  
einige, die aubfertigung vnd Ratification des Einfließenden Vertrages  
wen antritt, vnd ficherthalbar den zu gebuhren unum Krafte-Kring  
minn jngliſche. Omtb. Deamten zu brinnel gherigke fijn.

Reventlow. Moltk. Bernstorff. Münch.

Bären. Pauli. Helszen. Cather. Berner. Scheel. Waage. Cowper.

(S.)  
(R.)

Himmit geahn und drangliſt mir, Nonbaffirendus Reversale dings  
Krafte-Kringes so mit minn vns allen puntten und Clauſulen conform,  
in allen Punktien hauſig wifzeln und unverdringlich zu halten,  
erlyck himmlich vnd minn riggsäudigen Untergricht beläuffigen.  
Friderichshoi den 27<sup>st</sup> Janü. 1705.

Wir unterschrieben Hr Königl. Majestät zu Dänemark  
und Norwegen op. allmähligst angewandten Commissarien  
über den nunmehr zu Bau des Füllschen Hofs zu sein und zu  
eisem hinmit das Prinzip der Colonie Johann Georg Reeder,  
zu neuzeitlichen Anden in Güterland auf die sogenannten Schl-  
höfe im Zierar in dem Dorf Frederikshof, auf dem  
Königl. Majest. Kosten Etabliert sind ihm derselbst ein völ.  
von Gebäuden, als Auffzugs-Haus- und Auffzugs-Räume- und  
Fäll-Haus N° 30. samt Zug- und andern Räumen, unvergänglich  
Hin & Dagegen, zu jenem Hause und seinem Daseyn, Almoechig  
mit zugehöriger Landwirg, Mooren, Grindeland und quakten  
Flüzen überzeugt, ein ihm nun aus dem Landwirg,  
sobald die Aufmerksamkeit fertig gewissend zu bestehen  
angegangen und solche auf dasselbe Kaste-Drift, d. h.  
den Abgaben notirt werden soll, als wird ihm Johann Georg  
Reeder, vermeidet derselben Kaste-Drift entzweit, und zu einer  
auf folgenden Conditionen:

1.) Dagegen, und nachdem ihm das Land, Zierar oder  
folgenden gebührt, nimmt derselbe als Fäll-Haus- und  
Fäll-Räume und Fäll-Haus besteynden Vermögen  
wie oben angeführt, mit den zugehörigen Landwirg,  
Mooren, Grindeland und quakten Flüzen, Zug- und andern  
Räumen, als 4 Dagegen, 2 Hause, seines Daseyns und  
Almoechig in Kaste gehabt, und daselbe als sein Eigentum,  
für zu nutzen magne kann so gut als nur um daselbe  
einen Punkt kann, das umgebene Land nicht unbedenklich  
oder andern Fällen, von Mooren zu sein Jagdgriste.

Dann der Commune und dasen zuvor vinyfulten Grunzni,  
gung istt von einm Götzen und erab dasen gehörnt,  
auf demm unniß keiner selbständnu Commune.

2.) Dass nu nun um an den vorigen Punkt fängt sijn,  
für alle Belohnungen, Contributionen, Zehntan, EK,  
Vollzungen, Finguerzeichenungen und Pfarrdienste,  
und soebt nun aus Konfessionen dieß Christus, nach  
jennem, was wir oben vor andern dinselben Aufzogen  
befordert zu sijn Berechtigung waren, so wird nu auch  
nach ob dient, damit Berechtigung werden.

3.) Wenn wir sind ins Lande zugezogenen Lüdinna,  
wird das Konfessionen Recht allmäle nicht  
gezahlt, sobald sie in Konfessionen und in den Colonie  
nimm Hoff aufnehmen.

4.) Istind nu hinnit zugleich Konfession, das heißt,  
wir sind die nationen Christ- und Jüd. Aufhalt für die sämtl.  
Lüdin Colonisten soll Konfession werden.  
Auf abwehrgesetzten Berechtigungen und Privilegiu, die Herz  
= Königl. Majst. seliggestellt allmälig bereitwillig ist  
dem Colonistru Johann Georg. Reeder, dinselbe Konf.-Recht aufge-  
fragt, magne nu sich weiter auf nimm dinselbe in allen puncten  
mit Clausaln gleyflichkeiten Exemplar reverfirkt und ver-  
pflichtet, dasß nu wiss auch die ihm unnenbrauchnu Lüdin na  
wir möglichen Kleiderinnen Wandsachen, Gardinen, Schrän-  
ke und Künste in art unsaum und conserviren wolle, sondern  
auch dasß, Esse Herz. Königl. Majst. und die Konfessionen Berechtigt,  
wie auch den Materialien und übrigen Inspektionen haben den

Salyn knistre, und überzeugt sich vom Ehr Königl: Mayrt: gesetz  
und Verordnung allem unterstüttung wissn, und eintheilung falso  
wir uns Waff-Orts als pflichtig für sime Person Unelustig  
sijn wollen. Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decemb: 1704.

H. J. Hoffmann:

(C. S.)

A. Dilethmann.

(C. S.)

\* \* \*

Ingenieurkriegs Waff-Orts, als die unsr. enliges auf ungarischen  
Papier, aussonst unzulässig unbekannterhand werden soll, sind  
hindejst in allm. Kriegs- und Claufern ratifizirt, designden abo  
die Abfatzung und Ratification des Einstigj: Kriegs  
oder anderer Ursachen selbs unzuzubunden unnu Waff-Orts  
Hoc jnglisnu ante-Oramtm zu bremschalligen sijn wird.

Reventlow. Moltk. Bernstorff. Müntz.

Büren. Pauli. Helszen. Carsten. Berker. Scheel. Waage. Lowson.

Barlow.

(C. S.)  
(R.)

Ihmit zulobt und verpflichtet miß, Noch keinem Bund Reversale dins  
Waff-Orts, ja mit uniuersal punkten und Claufern conform,  
in allm. Kriegs- und Claufern unzulässig und unzumäßig zu halten,  
welches sinnlich und uniuersal niemälig Unzugestattt beläßt.  
Frederichshof den 27<sup>ten</sup> Junij. 1705.

Die unterschriebene Thre. Königl. Majestät zu Damermark  
und Dönewegen ex. allmogelijkt auctoritate Commissariu  
über den unnen Vertrag dem Fürsten Frieder. von Damermark  
wischen Heinrich daszmagdum den Lelauist Johann Georg Reeder,  
zu nennen stammt den beiden in Damerland auf dem sogenannten Ahl-  
Heide und zwar in dem Dorfe Friedrichshof, auf  
Großköritz: Körift. Posten Etabliert, und ihm daszgelst,  
die natiornal gebürtig, als Auffzugsstofa und Auffzugsfahrzeu-  
gen Pail-Haus No 30. zum Füng- und achtundzwanzig  
unmilis. Minn Dissen, zwey Pisa und niniogn Dissen  
Aeltern und mit zugelagten Länderey, Woern, Huerland  
und Quentna Flötzn überzeugt, ein ihm ihm auf den Länderey,  
haber ein Augenzeugen statig, zubringeret zu Hand von  
angeflagten mir vordein und alism Rosta-Lemke, besüf  
den Abzabau notirat machen soll, als erind ihm Johann  
Georg Reeder, der nüch ders Rosta-Lemke nachgeht,  
in bezuck auf folgenden Conditiones:

1.) Daß da, und nach ihm sein Frau, Kinder oder  
Sachen in dem, nimm also nuß Auffzugsstofa- und  
Auffzugsfahrzeu- und Pail-Haus bestens und dauerhaft,  
ein alten nienpunkt, mit den zugelagten Länderey,  
Woern, Huerland und Quentna Flötzn Füng- und  
auch ein Vins, vell 4 Dissen, 2 Pisa, niniogn Dissen  
und Rechnungsreißer in Westfalen und ißt alden vell eine  
Sigen für zu unterzeichnen können, so geht vell an die  
besten erließt und kann, das nunß beiß norigen und

Land verder und nun füllt nur noch Nameislande ritter  
Lippe auf. Dennt-Lemmer und Lüder zum ringförmigen  
Gemeinschaftsverband man dieses Güter und nach diesem  
gefaßt, auf dem man nichts mehr absonder Lemmer.

2.) Dellen man nun um zu den auswärtigen Gütern gezeigt seyn,  
für alle Verpflichtungen, Contributionen, Zinsen, Einnahmen,  
Abgaben, Pinguarkommunen und Provinzien auf und  
falls nur nach Maxflinsburg derselbe nicht, wogegen  
man nun unter den anderen derselben Anklagen bestellt  
zu sein bestätigt werden, so wird man auf das befürchtet  
dann ist begneiget zu arbeiten.

3.) Wenn mit sich ins Land gebrauchte Lemmer,  
wirkt das Mansteyn'sche Prinzipal in allen anderen  
Zuständen, welche in Maxflinsburg und in der Colonie  
nur die bestimmt.

4.) Wenn man mit England verhandelt, läßt sich  
nicht die nämliche Prinz- und Rechte-Aufsicht für die  
hünthausischen Colonisten soll Mansteyn erwidern.

Von oben angeführte begneigungen und Privilegien, die  
der Königlich-Märkisch-Pfälzische Aufsicht vollangemäßt bewilligt,  
ist dem Colonisten Johann Georg Reeder, derselbe Maxflinsburg  
verbürgt, magneum non posse auf nimmt derselbe in allen  
punkten und Clauses gleichlautenden Exemplar reverberat  
und Mansteyn'sche läßt nur nicht man derselbe anwendet  
Lemmer auf möglichst leichter immer Mansteyn, Gr.,  
Lemmer, Rechnungswirth und Hafte aufzunehmen, sowie

conservirn emallt, samben auf, daß nu, Ihr König:  
Meijst. und der Namn fristha Obmigkeit, em. auf den  
Vereinzelten und übrigen Inspectionsgebäuden, folgen leisten,  
und überzeugt seyn, daß Ihr König: Meijst. Gesetz und  
Verordnung alleminnen erfährt, und eindeutig ist  
dieser Staats- und Reichs- und Friede für sein Land von Unzulängl.  
seyn emallt. Fredericia den 31<sup>st</sup> Decembris A: 1764.

W. Hoffmeyer

J. G. Lüdemann



# # #

Augmenta regni Posen. Prins, als der erste, von dem auf  
unserem Lande Papier, auf sonst unangestrichen ausgewachsenen  
Boden, wird fündig in allen Punkten und Claußen rate-  
sicher. Daß nun aber die Augmentation und Ratification  
des Punktes in Verhältniß oder außer Verhältniß Galon aus-  
zugeben von einem Posse-Prinses von jeglichen Orts-Brancken  
zu beweisen möglichen seyn wird.

Herrn der Böschung Oberhofskraft J. H. C. M.

Barons Pauli Petten Han:  
J. K. Ritter

Ornet Michael Kellerey Hossler

Wir unterschrieben Thro Königl: Majestät zu Darmstadt  
und Scritegerechtallmäärlich angewiesene Commissarinn  
über den unnen Vertrag der Eulouf Johann Georg Kling,  
eisem hincit, dasz aus dem der Eulouf Johann Georg Kling,  
zu amersftrn Aubau in die Land auf den sogenannten Sch-  
Heide und zudem in die Dom in Friedrichs Heide, auf  
Thro Königl: Majstl: Roffn Etablirat, und istm desseßt die  
natiugn Grubbe, als Aßt Kauflohn- und Aßt Kauf Differen-  
z und Pöll-Haus v. Z. samt Zug- und andern Hün,   
unmließ Hün Differn, zwijz Differn und nüggen Pflegefau,  
Belangniss mit zulänglichen Ländern, Moora,  
Hüttelweide und Quantn Flätz in überabau, min istm dnu  
auf den Ländern, sebelieblich Aufmaßung festeig, so  
Lifland zu Hanßtonn angefallen und soland auf derselb  
Hanß-Lanß notirat erwerben soll, als wird istm Johann  
Georg Kling, amsibar din fur Hanß-Lanß fürtreit  
und zudem auf folgenden Conditionen:

1. Differn, und was istm fimm fimm Differn oder  
solendrehabau, nünn salbau aus 8 Kauflohn- und  
8 Kauf Differn und Pöll-Haus befreitn dnu dauernd so,  
min obne amersftrn, mit den zuganglichen Ländern,  
Moora, Hüttelweide und Quantn Flätz, Zug- und  
andam Hün, als 4 Differn, 2 Differn, nüggen Pflegefau  
und Belangniss in Hanßhabau und istm dnu als fimm  
Signatum zu mitzamayna königl: Majstl als zu dem  
Oftau erreich und lau, dasz unzß füg unriyanden

Leibnitz udn andern fülln offir Nameisßnu nimm  
Fasspaniß: Dennta-Sammel und dasen dñnen nigr,  
fülln Ernährung, nist nu dñssn Gute und  
and dasen gesamt, auf dñm erneut nennet vob  
Sämtlcn Sammln.

2.) Dall nu nu un zu denauzig Fassn frig frig  
für alln Difzettungn, Contributionn, dñssn und Cr.  
rollirungn, Eingangskürzungn und Maßn und  
und daß nu nach Maßflinbung dñssn Christ, naffnun  
Nun nim vider dor andern dñssn Aufzogn bedrige  
zu frig brüderlich in dñn, so sind nu aus nuß das  
dñssn und damit brennbarer werden.

3.) Dnun mit dñssn und gebrauchten Rindern  
einre dñt Maßfassn Einfuhr vellnre und  
gezestet, so da er in Maßfassn und in dem  
Colonic nimm Haf auftan.

4.) Sind nu hin mit Zugleich Maßfassn, daß dñssn  
nuff dñr natürige Rind- und Pferd-Aufzog für den  
sämtlichen Colonisten soll nocht Dassn erordan.  
Auf abnahmen dñssn den zuerlegungen und Privilegior, den  
Kro Königl: Majst: seligem geistet allemgnigst an,  
willigst, ist dem Colonisten Johann Georg Kling, dñssn Haf-  
fassn und gebraucht, mochnu nu suseben auf dñssn dñssn in  
allen pucten und Clasen gelnßlantlnd Exemplar  
recessirt und Maßfassn, desen ist mir dñ  
und gebraucht Landwirg nach möglisskaisß immen

Nam befreien, Gaben, oder Vermögen nicht und nicht im nicht  
unseren und conservieren wollen, sondern auf das Brüder, J. Frd  
Königl. Majest. und den Königlichen Oberhofrat, einen auf  
ihre Anwälte mit überzeugte Inspectionsbeamten, folgen  
laßt, und als Hauptfirma des J. Frd. Königl. Majest. gesetz  
im Vereinigung alle königlichen Gütern, oder einigen  
Falls eines Waffen-Vertrags oder Friedens für seinen Dienst  
handfesten fügen wollen. Fredericia den 31<sup>st</sup> December 1764.

W. Hoffmeyer

A. Niemann

Fragen nach dem R. Brüder König, ob er wünscht, um sich  
eine angemessene Regierung, auch sonst unverzüglich einzurichten,  
oder es verhindern soll, nicht gänzlich in allen Punkten und  
Gütern ratificirt, Da ging gegen über die Ausführungs-  
ung und Ratification des Einstieghen Vertrags oder ander-  
er Übereinkünfte auszugeben und den R. Brüder König von  
Englischem Otto Brauer zu Gammel Holtegaard beigegeben. —

Herrn. Ole.

Abbernsdorff U. K. W.

Amos Pauli Müller  
zu Lübeck

Bernier Schied Kelleyskroes

DB 28. 2. 1722  
Als unterschiedene His Königl: Majestät zu Dänemark  
und Decr: wegen pp. Allmogeadige aufragendem Commissarinn  
aber ihm unnu Anbau der Füdssn Hviden, Sunn Lind und zu  
eisern hinnichts, nachdem da Colonist Johann Georg Kling,  
zunächst anbau in Südlund auf den sogenannten Stk-  
Hvid, und zwar in ihm Dorf Fredericksleide, auf Hvo  
Königl: Majst. Captain Etablirat und ihm daselbst die nötigen  
Gebäude als Auffzys Hufu- und Auffzys Hjern- und Hall-  
Haus & St. sumt Zug- und anderen Wiss, unndis Hix-  
Dessn, zwey Zifn und viiiijn Dpfce, Son, Aeltngräffen  
mit zulängl. fischer Ländchen, Moora, Hvidlanden und  
Gantn Flätz u. bewonbn, ein ijm vnu auf die Ländchen  
ubald ein Aufzys Hufu erntig, gndßtand zu Hufu Lova  
erwaglagn, und sovau auf dñs Hufu Hufu- und  
Hufu Hjern- und Hall-Haus besondre Lautz sof  
ein obn nreisunt, mit der zulängl. fischer Ländchen,  
Moora, Hvidlande und Gantn Flätz, Zug- und anderen  
Wiss, als 4 Dpfce, 2 Zifn, viiijn Dpfce Son und Aeltn.  
gräffen in Hufu febnu, wie hieß das als sein Zifn,  
suum zu mitz maynn Lönn, se ynt als zt am bestnu  
erhbt und Lann, das wußt bei vniqunidem Toreb-  
ader an dem Ländchen sun Norwegen einer Jezpris

1. Daszna, und was ihm sunn Frau, Kinder oder  
Salynden febnu, nunn salynu aus Hufu Hufu- und  
Hufu Hjern- und Hall-Haus besondre Lautz sof  
ein obn nreisunt, mit der zulängl. fischer Ländchen,  
Moora, Hvidlande und Gantn Flätz, Zug- und anderen  
Wiss, als 4 Dpfce, 2 Zifn, viiijn Dpfce Son und Aeltn.  
gräffen in Hufu febnu, wie hieß das als sein Zifn,  
suum zu mitz maynn Lönn, se ynt als zt am bestnu  
erhbt und Lann, das wußt bei vniqunidem Toreb-  
ader an dem Ländchen sun Norwegen einer Jezpris

Denn der Lammus und dasz zuvor nienysfalten Gründni,  
gingt nicht nun derselben Güte und was dasz gehörnt  
auf einem reinen Reise abhängen kann.

2.) soll nu noch nun an zweyzig Jägern freij seyn,  
für alle Difatzungen, Contributionen, Zehntum, Et.  
rollirungen, Einquartierungen und Knappidumpf,  
und soebt nu nach dem feinsten derselben freist, nach  
dem man nun nem oder das andern derselben Auflagen  
befreijt zu seyn beauftragt waren, so wird es auf  
nach bestimmen, damit begnügt werden.

3.) Wenn mit first ins Land gekommen sind  
wird das Konzessionni Densigold allmäl auch  
gezahlt, sobald sie Konzession hat und in der Colonie  
nunm Haß antraten.

4.) Sind nu hinnit zugleich verpflichtet, daß first,  
nicht die wöchige Pfeil- und Pfeil Anfocht für die  
winklischen Colonisten soll Konzession haben.

5.) ob nunnen feste Begrüßungen und Privilegien, die Königl.  
Majest. selbst angestellt allmählich beurkundigt, ist  
dem Colonisten Johann Georg Kling, derselbe Wehr-Brief auch,  
gefordert, emagnyu nu sij aber auf nunm derselben im allm puncto  
im Clauseln gelnüllt und Exemplar reverbiert und da  
gefürstet, dass nu inst nun die ihm unterkantne Länderey  
nach möglichen Fleiß immer Wahrheit, Gaben, Rechte,  
Gewässer und Wies in eisem unnu und Conservieren enolla, sondern  
auch, dass nu, Königl. Majest. und den Konzessioen Obrey,  
drit, ein an dem Konservator und obriegen Inspectionen gebunden

Jalyn Christia, mit übemhaupt siugt Ihr König: Majstl. Gratz  
und Herrscherung allemunterscheydt nistet, oder eindeignet als  
eins, Wsta- & Winfels guldigen für him farsen Maatscheyd  
sijn exella. Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decembt: 1704.

H. J. Hoffmann.

(C.S.)

A. Dietmann.

(C.S.)

In unnerkertigk Wsta- & Winf, als das noth, enlyck auf ungermanet  
Papier, auf soft unntzler Cäf unbynanturhet esandt seell, enige  
Sindung in allen Punkten und Clauseln ratifizirt, das eygenn ab  
die Auctoritzung und Ratification des Prinzipiis Bamfels over  
andern der ferschen selben ausdrückt und in Wsta- & Winfels  
Königliche Orts- vamten zu beweisen. Sallign sijn exart.

Reventlow.

Bernstorff. Münch.

Bären. Pauli. Heltzen. Carsten. Berner. Scheel. Waage. Cowson.

Bülow.

(C.S.)  
R.

Sinnit ynlack und Wnspfleiste wiss, Nonbygnindunn Reversale dins  
Wsta- & Winfels, a mit uniuersal naß allen puncten und Clauseln conform,  
in allen Punktum tamlich unzuldnun und unmaßnig zu fältna,  
enlyck sinmittelst und uniuers riggsärdign Untergrift bekräftigen.  
Frederichshöide den 27<sup>ten</sup> Febr. 1705.

Gosam gröring

Mr. I  
Mir unterschriebene Thro Königl. Majestät zu Dänenmark  
und Norwegen pro. Fällungswürdig angewandte Commissarina  
über den unumstößlichen Anbau der Füsse Pferde, Pferde und zu  
eisernen hämmeln, dasselbe ihm von Salomon Nicolai Kling,  
zu nennen wünscht Anbau in Fülland auf dem sogenannten Ahl-  
Heide, und zwar in dene Dage Friedrichs Heide, auf  
Thro Königl. Majest. Zustau Etabliert und ihm daselbst  
die nötigen Quellen alsd auch Lederhosen- und Stoffe Pferde  
und Pelle Hause &c. &c. Semper und andern Knecht  
unlöslich Minn Ossen, Zweiß Rüste und minigen Pferdefra,  
Küren gewölfe mit zu länglichen Landen, Moore, Moorland  
und Querden Flächen überzeugt, inin ihm dana auf die  
Länder, welche die Aufzuchtung fürtig, unbüßbar zu  
hant Comme ungenflogen und fordern auf derselben Rechte  
Brief, basch der Oberhahn notiret werden soll, welc wird ihm  
Nicolai Kling, darüber derselbe Rechte-Brief entgegnet,  
und zwar auf folgenden Conditiones:

1.) Daß man, und nach Thue seines Frau, Kinder oder  
Folymmen haben, nicht solymmen darf Stoffe Leder- und  
Stoffe Pferde und Pelle-Hause bei jenseitlichen Dörfern  
wie oben verordnet, mit den zugehörigen Ländern  
Moore, Moorland und Querden Flächen, Zweiß- und  
andern Knecht, alsd 1 Ossen, 2 Rüste, minigen Pferdefra  
und Küren gewölfe in Hofsiedlungen und fischerhöfen alsd seine  
Fällaufsicht zu nutzen mayn kann, ja güt alle vor dem  
Briefe entzess und kann, das wußt bey vorangegangenen

Endet aber durch Fällen auf Kosten seiner neuen  
Gouverneur: Deputat-Länder und das zuvor nun  
gefallene Grundsatzes nicht mehr denselben Gütern, und  
durch dasselbe gescheitert, auf dem erneut erachtete absehbare Kosten.

2.) Soll der Monat nun die daraus entstehenden Kosten tragen,  
für alle Verpflichtungen, Contributionen, Infanterie-Etats,  
Rohrleitungen, Einquartierungen und Provisionsaufz. und  
Soll der nach Abrechnung derselben Etat, nach Summen  
Monat nicht offen, den anderen derselben Ausgaben befreit  
zu sein bezeichnet werden, so wird der auswärts befindende  
Kamerad bezeichnet werden.

3.) Wenn und wann und wieviele unbekannte Summen,  
wieviel, ob das Programm des Regiments allmählich abgenommen,  
gesetzt und auf die Wachsjahre und in der Colonie  
nunmehr bestanden.

4.) Wenn nun hinc mit Ingolstadt besprochen, dass hier  
nicht die nativen Feinde und Krieg-Aufwalt für den  
öffentlichen Colonisten soll Romantik erfordern.

Und abweichen nicht die Abmachungen und Privilegien, die  
der König: Käyff. folgerungsweise verringert bezeichnet,  
ist dem Colonel Nicolai Kling, derselbe Rosta-Deutsch  
abgehandelt, meins nun darüber auf meine Einsicht in  
allen Punkten und Clauses glänzende Exemplar  
veröffentlicht und verordnet, dass dies nicht nur den ihm  
unterkommenden Länderei nach möglichst zu klären immer  
Wiederholen, Galären, Artilleriegeschützen und Waff in acht

unseren am conservirn wollen, sondern auf das nach Tho  
 König: Maist. und den Namen des Oberpräsidenten, ein aus  
 dem Kreisalter und überige Inspections-Gebäude, folgen  
 Cristau, und überhaupt für uns König: Maist. gesetz  
 und Verordnung allezeit öffentlich zu machen, oder ein dergan  
 selb derselben Kasten-Dienst als publicum für eine ganze  
 Marktgemeinde zu erhalten. Fredericia den 31 Decembr. 1764

W. B. of May

A. Diermann



Stagni-Partizipn-Büro-Kabin, als ihr wirst, währendt auf un-  
 gewöhnlichem Papier, auch sonst ungewöhnlich ausdrucksvoll  
 zu sein sol, wird bestimmt in allen Kabinetten und Clausuren  
 ratificirt. Die Abfertigung der Partizipation und Rate-  
 specification der Einfließigen Bürobüros oder austauschbarer Versammlungen gelöst.  
 anzuzeigen und nach Büro-Kabinen von englischem Orte über-  
 schreitend zu beweisen, willigen wir.

K. E. R. S. C. H.

A. P. B. E. R. S. C. H.

Adamus Brule M. D. D. r. b.  
 A. B. L. C. H.

Seiner Majestät Kabinetts-Rat

Die unterschriebene Ihr Königl: Majestät zu Dänemark  
und Norwegen etc. allmäligst angewandten Commissarien  
über den unverändert der Fügung hinzu, zum Land und zu  
eisem sinnet, das, nachdem der Edelheit Jacob Schmidt,  
zur Veranlassung Anbau im Fjeld auf den sogenannten Aal-  
Heide, und Zinax in dem Dorfe Friedrichs Heide, auf  
Ihre Königl: Majest: Posten Etabliert, und ihm derselbe ein  
nationen Gebäuern, als Aufsichts- und Aufsichtsbeamten  
und Röll-Haus No. 27. samt Zug- und anderen Hinsen,  
unwillig: Wiss Dissen, Zinax, Zin und einigen Dörfern,  
Cultivationsmaßen, mit den englischen Ländern, Mooren, Hirseland  
und Grenten Flächen überzeugt, in dem ist ihnen aus dem Land,  
Zinax, überredet ein Aufmerksamkeit, entgegen zu  
Gesetzungen ungeschlagen und solchen auf denselben Haf- und Hinsen  
Lands der Abgaben notorisch verhältniß, als sind sie  
Jacob Schmidt, der zuletzt denselben Vertrag unterschrieben,  
und zwar auf folgenden Conditionen:

1) Das Land, und zwar Zin und Hinsen, Culinus oder  
Cultivationsgebäu, werden jährlich von 8 Pauschale - und  
8 Pauschale - und Röll-Haus besteuert werden soll,  
ein absondernd, mit den zugelangten Ländern, Zinax,  
Moore, Hirseland und Grenten Flächen, Zin - und  
anderen Hinsen, als 4 Dissen, 2 Pauschale, einigen Dörfern,  
und Cultivationsmaßen in Kasten fassen und ist deshalb also sein  
Siegung zu unterscheiden kann, bezüglich als vor dem  
ersten erneut und neu, das nun bei eisem vertrag

Leib u. den uerlaen fülln auf Kosten/Br. nimm,  
Gaffreisig: Denkt-Denken und laßt zu vor mir,  
verfülln Gnadenmung mögl. man dinst Güttn  
und endet das in gesamt auf Einem einstleras  
abfänden Rommen.

2.) Pall in man nun den gemaing Gaffreisig seyn,  
für alle Prezungen, Contributionen, Zinsen, Etc.,  
Vollzügen, Einweckungen und Knagelinsten,  
und daß man nach Abfleistung dinst Güttn, auf einem  
man in allen den uerlaen dinst Pausagen bestreit  
zu seyn braucht andern, so wird man auf nach befunden  
kannit begnadigt werden.

3.) Nun mit sich ins Land gebrauchte Rinten,  
wie es das Rechte seyn Paragrafe abennal seyn,  
geht, sobald sie Magyrate im d in der Colonie  
nun Hoffentan.

4.) Hierin finnit zugleich Verfugt, daß hier,  
wicht die wälige Rint- und Pöbel-Aufheit für den  
sämtlich Colonisten soll vorgenommen werden.  
Die Abnahmen führt angewiezenen und Privilegiu, den  
Großherzg: Majst. seligenfalls allzeit gewilligt,  
ist dem Colonisten Jacob Schmidt, dinst Rint-Br. über.  
Zum leicht, anagnen nm sät u. kann auf nun dinst in allen  
punkten und dachführ gelnachtan den Exemplar veretstet  
und verpflichtet, daß man nicht nur den iste auftretant  
Ländern auf möglichen Plätzen in einer Weise, Br. nimm,

In den hiesigen Erörterungen und Besprechungen ist uns nunmehr  
die Conservierung in allen, sondern aus dem Großherzogthum Lüneburg:  
Württ. und den anderen Staaten gesetzlich Obigkeit, eben aus den  
Hausordnungen und in den Inspections-Gebäuden, Schulen  
Kirchen und in den Hauptstädten des Großherzogthums Württ. Gesetz.  
und Verordnung allein nicht bestimmt, aber in den ihnen  
zugehörigen Kirchen und Schulen und Predigern für diese Zwecke  
Vorläufige Regeln zu wollen. Fredericia den 31 Decembr. 1764.

Altona

Büren



Im vorstehenden Kunst-Bringe, als das erste, entleht auf  
die Spanische Papier, nicht sonst mehr oder weniger ausgenutzt,  
ist worden soll, wird ferner in allen Punkten und  
stellen ratifiziert. Daß in den vorigen und nächsten Jahren  
Erfüllung der vorigen Verordnungen und  
Erfüllung des Kunst-Brings durch andere Verfassungen  
oder Auszügen davon nicht Kunst-Bringe von englischen  
Gesetzen zu trennen und allgemein zu sein wird.

Heversdorff

Altona

Baron Paul Melaten. Dr. iur. C. G. Seeger, Doctor

W<sup>R</sup> B<sup>E</sup> S<sup>E</sup> D<sup>E</sup> R<sup>E</sup>  
Wir unterschriebene Thro Königl: Majestät zu Dāmmenmark  
und Vorwegen p. d. Allmähligst angewandten commisariu  
über den unnu vnd den der Einfhrn Hnrln, s̄um Tuerme zu  
erlassen h̄z Sinnit, daß vorher dem Salouit Jacob Schmidt,  
zur uerstellten Ankam in Eindland auf den sogenannten Sch-  
Hnrln, uir zwoen in dem Dorf Friedrichs heide, auf  
Thro Königl: Majest: Kapln Etatlerat, und ihm verloß die uölige  
Gräben, als Auffzugs Stoff- und Auffzugs Dynne uir Pöll-  
Haus N-27. samt Zug- und anderen Wiss, uirlic: Wiss-  
Dyssn, zwoig Dypn und einigen Dyssn, dichten wüffen,  
mit zulänglichen Ländern, Moorn, Hnrland und Gant-  
flütz übergeben, ein iſt zwoen auf den Ländern,   
aber die Aufzugsburg fastig, ynd ist and zu hant am  
angestagun und ordenn auf dinem Auffzugs Stoff- und  
Auffzugs Dynne- und Pöll-Haus beschränkt werden soll  
dine abgeben notirat werden soll, als sind ihm Jacob  
Schmidt, darüber dins Auffzugs Stoff- und Auffzugs Dynne, uir  
zwoen auf folgenden Conditiones:

1.) Das Bar, uir uoß dyne minn Koen, Liner oder  
folgnderhaben, minn alleyn aus drey Stoff- und  
Auffzugs Dynne- und Pöll-Haus beschränkt werden soll  
dine abgn uarensunt, mit den zulänglichen Ländern,   
Moorn, Hnrland und Gantflütz, Zug- und anderen  
Wiss, als d Dypn, Z Dypn, einigen Dyssn und Auffz.,  
gewüffen in Koen haben, und iſt dypn als min Dyssn,  
s̄um zu nutz machen kann, so gut als no am besten  
kann und kann, das mißblüg nniqannen Turke-  
vher uerlann fälln, ofur Koen iſt min Dyssn.

Rechts - Volumen nur lassen zu den reingehaltenen Grünsäuerungen nicht nur einseitig Güte und daselbst gesetz auf einer zweiten Seite der dazugehörigen Kommission.

2.) Soll nur man nun aus dem zweyten Jahrzehn, aus allen Beauftragungen, Contributionen, Zinsen, Erholungen, Finanzierungen und Exporten, und falls nur nach Auszahlung dieser Freiheit, nach Fertigung, dann nur dies der anderen dieser Aufzählu befreigt zu sein beruhigt werden, so wird nur aus nach befinden damit befreigt werden.

3.) Wenn mit hier im Lande gebrauchten Zinsen, wird das Recht, Prag und Brüggen allein aus, gezaubert, sobald sie nachgezahlt sind in den Colonie nimmt Gott autoritatem.

4.) Es wird nur hiermit zugelassen, dass hier, umst die beiden Zins- und Brief Aufsicht für den amelie Colonisten soll konzentriert werden.

Aufzählu aufgeführt bequemungen nur Privilegium des Großherzg. Majst. Alles verfahrt allgemeinlich beurkundet, ist dem Colonisten Jacob Schmidt, seines Webs-Brief aufgezeigt, er möggen nur über seinfen in diesem in allen puncten nur Kaufmännischen Exemplar reservirt und Webspflicht, dass er nicht unter ihm von anderen Autoren Dauerhaft nicht möglichen Preis immer Werbepreis, Gebrauch, Alter, geprägt und dies in weiss machen und Conservieren wolle, sondern auf das Webs, Großherzg. Majst. und den Konzessum Obigem, ein auf den Werterhalt und dieigen Inspections Gebrauch,

Salon Kristen, und übner Haupt, als nach dem Königl. Majest. Gesetz  
und Dekretung allem unterzeichnet werden, oder einzige vertrag  
dieser West-Enig als Gültigkeit für nunmehr den laufenden  
Jahr wolle. Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decembt: 1764.

H. D. Hoffmann.

(L.S.)

A. Dietzmann.

(L.S.)

# # \*

Irgend welche Signatur West-Enig, als das wolle, entweder auf diesem Papier, auf sonst unbestimmtes anderes Vertragsbuch ertheilt werden soll, wird  
hiermit in allen Punkten und Clauses ratifizirat, dass jenseit der  
ein Ausprägung und Ratification des Königl. Reichs-Vertrags oder  
einer anderen Erneuerung derselben und zugleichdem nunmehr West-Enig  
nach jenem Entwurf darunter zu schriftlichem Gültigkeit wille.

Reventlow.

Bernstorff. Münch.

Büren. Pauli. Heltzen. Carstens. Berner. Scheel. Waage. Lowson.  
Bülow.

(L.S.)

Hiermit zuliebe und Wohlgefallen wiss, Nombrinbunnen Reversale einsetzt  
West-Enig, so mit uniuersal auf allen Punkten und Clauses conform,  
in allen Stücken erlaubt und unverbindlich zu halten,  
entweder hiermit selbst und uniuersal signaturiert unterfchifft bekräftigt.  
Frederickshæde den 27<sup>ten</sup> Junij 1765.

Jacob Schmit

Wir unterschriebene Hr Königl. Majestät zu Dämmenar  
und Frederiksp. Allzumöglichst auß vorstaatlichen commissariis  
über den unnen Bau der Füffnu Häuser, sive Zimm und zu  
eiszen sein mitzlaß, waziln der Solanist Johann Adam Knopp,  
zu nachstnem Bau in Fülland auf den sogenannten Schloß-  
Häuser und Zigar in dem Dorf Frederichsdal, auf gro  
Königl. Majest. Postm Etablirat, und ihm verhelft ein notizn  
Gebäude, welc Aysthaus & Hof- und Aysthaus Pferw- und Ball-  
Haus N° 3. samt Zug- und anderen Hüs, unmließ Hirs-  
Dorf, zwz Pfer und niugn Pferdhus, an den zugesetzten  
mit zü längscher Länderey, Woer, Hirschland und Gantze  
Plätz zu übernommen, ein ihm dann auf den Länderey  
haber die Aufmässung fortig zubehand zu handeln  
angesteyn und solann auf diesem Hause-Breite beginn  
der Abzubau notiret werden soll, albwied ihm Johann  
Adam Knopp, darüber dient Hause-Brief vorgeholt, und  
zwar auf folgenden Conditiones:

1. Dass er nicht wog ihm seine Frau, Kinder oder  
Folymale haben, niemaligen aus dem Lande Skoju - und  
dem Lande Pferw- und Ball-Haus bestehen und darin das  
eine obne das andere, mit den zugehörigen Länderey,  
Woer, Hirschland und Gantze Plätz, Zug- und anderen  
Hüs, alle & Pfer, 2 Pfer, niugn Pferdhus und Abers  
gezahlt in Brust haben, und ist dazw alle sein Eigentum  
für den zu nutzen wazien kann, so gut als es am besten  
einfach und Zinn, das wazt die vornannte Fertig-  
heit andern füllen, auf Kosten dessen niux Joppricht:

Danach kann er mir das zuvor nynghaltne Grunstig  
gung wirst van densme Gute und erhabligen gehörnt  
auf ein: enige arten abändern kommen.

2.) Fall nu Non nnn au Zeraniz Pachra Längt sijn,  
für alle Reisetzungen, Contributionen, Zinsen, En-  
rollirungen, Finanzen, Kriegs und Konsulatzen,  
und solle nu nach Manifestation dinsre Christ, nach  
sinnen Non nnn oder den andern dinsre Aufzogen  
befreit zu sijn, benötigt enden, so wird nu auf  
nach befunden damit bryndigt werden.

3.) Wenn mit hinc in Land gebrauchten Linden,  
wird das Werkzeugen dersyndet allmäl auch  
gezahlt, sobald sie verbraucht sind in den  
Colonic nnn Hof antraten.

4.) Dixit nu hinc zynclus Mansfield, dasß hinc  
wist die wichtige Tint- und Sigil anhalt für den  
amtlichen Colonisten alle Nonnen Es mit werden.

Entfernung ist der Bequemlichkeit und Privilegiu, den Gro  
Königl. Majst. seinesstaat vllangmeiligt bereitwilligt, ist dem  
Colonistu Johann Adam Knobell, dinsre Wiss- Konsulatzen  
zugewissn ist aber auf nnn dinsre in allen plünckern und  
Erasulen ylindertnien Exemplar reveriert und war  
es fehlt, dasß hinc wist wie die ihm angehörente Länderey,  
nach möglist zu fließt immer Woden, Gebäu, Acker  
und Wiesen und Wiss in ausszum und conservirn wolla, sondern  
zu dasß der Große Königl. Majst. und die Kongreßzen Obrigkeit,  
die auf den Generalis und übrigenn Inspections haben wan

Kalve leistet, und übenthalpt sich aufs Vorwichtig: Majst: Gratz  
und Verordnung allein unter schriftlichem Auftrag, oder exindeignufulb  
einsame Konskript u. Briefe abzuschliegen für sein Land so manigfach  
sich erwallt. Fredericia den 31<sup>ten</sup> Decembt: 1784.

H. D. Hoffmann.

(L.S.)

A. Dieckmann

(L.S.)

Angewandtigen Konskript, als der erste, an welchen aufs Vorwichtigste  
aufmerksam gemacht zu werden scheint, wird, dass  
erst in allen Fünften und Claustern ratifizirat, dasjenige zu geben  
Ausdeutung und Ratification des Konskripten Fernbuchs  
in den daraus hervor gehenden und zugewandten untern Konskript  
in englischen Dialekt-Denkmälern zu beweisen schliegen sich.

Berenthol.

Münch.

Adens. Pauli. Heelten. Carstens. Berner. Scheel. Wrage. Cowdr.

(L.S.)  
(R.)

Dennit zulast und Unzufriedenheit meines Nachbarinhabens Preversaldo  
dieses Konskript, ja mit mindesten sechzehn Punkten und  
Claustern conform, in allen Fünften und Claustern nachzuweisen und  
unzwecklos zu halten, welche somit mittelst einer univer-  
sitätsgewährten Unterschrift abzuschliegen.

Frederichsdal den